

Top-Themen

Ehrenamtliches Engagement: Soll steuerlich gefördert werden

Bewirtungsaufwendungen: Gesamtcharakter der Veranstaltung entscheidend

Pfändungsschutz: Durch- setzung für Sozialleistungs- empfänger erleichtert

Impressum

Kontakt »

Angela Montag
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702
Telefax: 069 - 5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-
montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

an die höhere Mehrwertsteuer beim Tanken, Shoppen oder Bahnfahren haben wir uns so langsam gewöhnt. Doch bei vielen Produkten greift der Fiskus durch zusätzliche Verbrauchsabgaben noch einmal kräftig zu. Bekannt sind hier oft nur die Ökosteuer, die einen Großteil der Benzinrechnung ausmacht. Die anderen Steuern zahlen wir als Verbraucher meist unbewusst. Gäbe es die nicht, wären eine Reihe von Produkten erstaunlich günstig. Denn die Steuer ist manchmal sogar höher als der Netto-Warenwert.

So wird auf jedes Kilo Röstkaffee 2,19 Euro Steuer fällig, ohne dass dies besonders auffällt. Ohne diesen Aufschlag wäre jedes Pfundpaket also gut einen Euro billiger. Wer statt dem heißen Schwarzen lieber ein kühles Bier bevorzugt, entrinnt der Steuer auch nicht. Pro Liter werden knapp zehn Cent fällig und beim Sekt ist es bereits ein Euro. Die Schaumweinsteuer wurde übrigens 1902 eingeführt, um die kaiserliche Marine zu finanzieren. Beim Schnaps fordert das Finanzamt rund 3,5 Euro Branntweinsteuer pro Liter, das hängt vom Alkoholgehalt ab.

Das sind nur einige Beispiele, denn auf Glimmstengel, Zigarren oder Feinschnitt wird Tabaksteuer fällig. Außer den üblichen Sozialabgaben wird auf Beiträge an Versicherungen eine Steuer erhoben, hier ist der Regelsatz seit Jahresbeginn ebenfalls von 16 auf 19 Prozent angezogen. Nicht zu vergessen die Abgaben an den Fiskus für das Heizen in Wohnung oder Betrieb. Ob mit Gas, Strom oder Öl, neben der Umsatz- kommt auch noch die Verbrauchsteuer hinzu. Die macht pro Jahr mehr als 200 Milliarden Euro aus. Zum Vergleich: Pro Prozentpunkt Umsatzsteuer fließen jährlich rund acht Milliarden Euro in die Staatskasse, sodass die Anhebung zu Neujahr 2007 höchstens 24 Milliarden bringt.

Aber es gibt auch erfreuliche Meldungen. So wurden in den letzten Jahren die Essigsäure-, Leuchtmittel-, Salz-, Speiseeis-, Spielkarten- und Teesteuer abgeschafft.

In diesem Sinne

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Ehrenamtliches Engagement: Soll steuerlich gefördert werden	3
Kraftfahrzeugsteuer: Neuregelung für Wohnmobile und Geländewagen	3
Mobilfunkwellen: Kosten für Schutzmaßnahmen nicht absetzbar	3
Steuersünder: Kein Recht auf Benennung des ihn belastenden Informanten	4

Unternehmer »

Bilanzierung: Wechsel der Gewinnermittlungsart nur zeitnah möglich	5
Domain-Name: Aufwendungen keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben	5
Erbschaftsteuer: Vermögensbewertung steigt	5
Unternehmensteuerreform: Gravierende Änderungen für GmbHs	6
Arbeitnehmereigenschaft: Telefoninterviewer eines Marktforschungsinstituts	6

Kapitalanleger »

Abgeltungsteuer: Pläne zur Einführung 2009 werden konkret	7
Finanzinnovationen: Rechtsprechung gibt neue Leitlinien vor	7
Werbungskosten: Auf Einkünfte aufzuteilen	8
Wertpapierhandelsgesetz: Zwei Verordnungen sollen für Klarheit sorgen	8

Immobilienbesitzer »

Dauernde Last: Fiskus erkennt eingesparte Schuldzinsen nicht an	9
Ferienwohnung: Keine Liebhaberei bei Fremdvermietung	9
Steuersparmodell beim Immobilienkauf: Notarkammern warnen	10

Angestellte »

Bewirtungsaufwendungen: Gesamtcharakter der Veranstaltung entscheidend	11
Geldwerter Vorteil: Chef darf den Parkplatz steuerfrei überlassen	11
Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen: Regelmäßig tarifbegünstigt	12
Pendlerpauschale: Klagen gegen Kürzung anhängig	12

Familie und Kinder »

Erbschaftsteuer: In ihrer derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig	13
Kindergeld: Anspruch trotz Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes	13
Zweitwohnungssteuer: Student muss nicht zahlen	14
Verfassungsgemäß: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Pfändungsschutz: Durchsetzung für Sozialleistungsempfänger erleichtert	15
Streik: Urlaubsgeld darf nicht gekürzt werden	15
Beendigungsvereinbarung: Kann als Überraschungsklausel unwirksam sein	16
Kündigung: Aussage einer Kundin reicht nicht	16

Bauen & Wohnen »

Hartz IV: Zu hohe Miete allein kein Grund für Streichung	17
Wohnungseigentumsgesetz: Novelle vom Bundesrat verabschiedet	17
OLG Celle: Stärkt Rechte der Käufer von «Schrottimmobilien»	18
Mietrecht: Unpräzise Ortsangaben verletzen die Schriftform	18
Heizkostenabrechnung: Mitten im Jahr Methode nicht einfach änderbar	18

Ehe, Familie & Erben »

<u>Heimlicher Vaterschaftstest: Darf gerichtlich nicht verwertet werden</u>	19
<u>Homo-Ehe: Bei Zusatzalters- versorgung im öffentlichen Dienst nicht gleichgestellt</u>	19
<u>Scheidung: Bezugsberechtigung des Ehegatten</u>	20
<u>Erbrecht: Kindern darf Nutzungsrecht nicht verbaut werden</u>	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Domainname: Kann auch auf den Namen eines Vertreters registriert werden</u>	21
<u>RTL-Sendung über Misshandlung eines alten Mannes: Verletzt Menschenwürde</u>	21
<u>Zahlungspflicht im Internet: Nicht bei überraschender Klausel in AGB</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Einkünfte aus Nebentätigkeit: Abgabe im Öffentlichen Dienst rechtens</u>	23
<u>Altersvorsorge Selbständiger: Bundesrat gibt grünes Licht</u>	23
<u>Gerichtsverfahren: Verbesserungen für blinde und sehbehinderte Menschen</u>	24
<u>Online-Durchsuchungen: Schaffung einer Rechts- grundlage gefordert</u>	24
<u>Kampfhundeverordnung: Unberechenbarer Rottweiler ist zu töten</u>	24

Bußgeld & Verkehr »

<u>Fahranfänger: Alkoholverbot geplant</u>	25
<u>Führerscheinentzug: Koffein und Appetitzügler vertragen sich nicht</u>	25
<u>Wohnungsdurchsuchung: Erlaubt, wenn der Führerschein nicht abgegeben wird</u>	26
<u>Kfz- und Versicherungssteuer: Tausch stößt auf Zustimmung</u>	26
<u>Bußgeld: Wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Berufsunfähigkeit-Versicherer: Muss wegen Rechts- missbrauchs weiter zahlen</u>	27
<u>Reitpferd: Abweichung von der «physiologischen Norm» kein Mangel</u>	27
<u>Tierarzt im Notfalldienst: Wegen Nichterreichbarkeit 5.000 Euro Bußgeld</u>	28
<u>Krankenversicherung: Vorstandsgehälter dürfen nicht tabu sein</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Geschäftsführer ohne Gesellschafterstatus: Nicht automatisch abhängig Beschäftigte</u>	29
<u>Handy-Nutzung: Mobilfunkbetreiber einigen sich auf Schutz von Kindern</u>	29
<u>Markenrecht: Opel-Logo auf Spielzeugauto nicht unbedingt Markenrechtsverletzung</u>	30
<u>Wettbewerbsrecht: Bei wenigen Mondpreisen kann ein Auge zuge drückt werden</u>	30
<u>Unerlaubte Sportwetten: Fernsehwerbung wettbe- werbswidrig</u>	30

Alle Steuerzahler

Ehrenamtliches Engagement: Soll steuerlich gefördert werden



(Val) Die Bundesregierung will Bürger, die sich für die Gesellschaft einsetzen, mehr fördern. Sie werden künftig steuerlich besser gestellt. Das Spendenrecht soll zudem einfacher, übersichtlicher und praktikabler werden. Dafür beschloss das Bundeskabinett am 14.02.2007 einen «Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements».

Dem Entwurf zufolge wird der Übungsleiterfreibetrag von 1.848 Euro auf 2.100 Euro im Kalenderjahr angehoben. Eingeführt wird ein Abzug von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von 300 Euro im Kalenderjahr. Diesen Abzug können Steuerzahler geltend machen, die durchschnittlich mehr als 20 Stunden monatlich unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen.

Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug steigen auf ein einheitliches Level: Konnten bisher nur fünf beziehungsweise zehn Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden, sind es künftig 20 Prozent. Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) wird von 307.000 Euro auf 750.000 Euro angehoben. Dies gilt, anders als bislang, nicht nur im Gründungsjahr.

Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen von gemeinnützigen Körperschaften wird von jeweils 30.678 Euro auf 35.000 Euro angehoben. Das gilt auch für die so genannte Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen. So besteht beispielsweise keine Steuerpflicht für eine Vereinsgaststätte, wenn die jährlichen Einnahmen unter diesem Betrag bleiben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Kraftfahrzeugsteuer: Neuregelung für Wohnmobile und Geländewagen

(Val) Die vom Bundestag beschlossene Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sieht vor, dass Wohnmobile, Geländewagen und so genannte Kombinations- und Mehrzweckfahrzeuge einer höheren Besteuerung unterliegen. Für Wohnmobile wurde nach einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz eine eigenständige Fahrzeugkategorie in das Gesetz eingefügt. Hiernach werden rückwirkend bereits ab dem 01.01.2006 alle Wohnmobile entsprechend ihrem zulässigen Gesamtgewicht und ihrem Schadstoffausstoß besteuert.

Für Geländewagen und so genannte Kombinations- und Mehrzweckfahrzeuge, wie unter anderem Großraum-Limousinen, Pick up-Fahrzeuge und Kleinbusse, hat der Gesetzgeber eine noch weitergehende Veränderung beschlossen: Sofern diese Fahrzeuge vorrangig zur Beförderung von Personen dienen und somit als Pkws gelten, wird - wie bei herkömmlichen Pkws - nach Hubraum und Schadstoffausstoß besteuert. Diese Besteuerung wird sogar rückwirkend ab dem 01.05.2005 wirksam. Allein in Rheinland-Pfalz seien hiervon rund 50.000 Fahrzeuge betroffen, teilte die OFD Koblenz am 13.02.2007 mit, darunter mehr als 30.000 Geländewagen und 18.000 Wohnmobile.

Laut OFD Koblenz werden die Finanzämter die gesetzlichen Änderungen bei Neuansmeldungen und Ummeldungen für die Wohnmobile ab April 2007, für alle anderen Fahrzeuge ab März 2007 berücksichtigen. Die Halter bis heute angemeldeter Fahrzeuge (auch Saisonfahrzeuge) erhielten einen Änderungsbescheid, bei der die Steuer rückwirkend auf den 01.05.2005 beziehungsweise 01.01.2006 neu festgesetzt werde. Dadurch werde es in vielen Fällen zu einer erheblichen Steuernachforderung kommen, kündigte die OFD an. Die gesetzlichen Änderungen träfen auch Halter, die ihr Fahrzeug nach dem jeweiligen Stichtag abgemeldet hätten.

Oberfinanzdirektion Koblenz, Pressemitteilung vom 13.02.2007

Mobilfunkwellen: Kosten für Schutzmaßnahmen nicht absetzbar

(Val) Schutzmaßnahmen gegen Mobilfunkwellen sind keine außergewöhnliche Belastung. Hierfür getätigte Aufwendungen sind selbst bei einer Multiple Chemical Sensitivity-Vorerkrankung nicht von der Steuer absetzbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Im Streitfall ging es um Aufwendungen für Abschirmmaßnahmen an einem Haus gegen eine Mobilfunkanlage in Höhe von rund 38.500 Euro, die die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung 2002 bei den außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht hatte. Die Klägerin ist zu 70 Prozent behindert, weil sie an Multiple Chemical Sensitivity (MCS) leidet. Von dieser Krankheit Betroffene weisen eine weit über das normale Maß hinausgehende Empfindlichkeit gegenüber externen Einflüssen auf. In ihrer Steuererklärung machte die Klägerin geltend, infolge der Inbetriebnahme eines Funkmastes, der etwa 70 Meter von ihrem Wohnhaus entfernt errichtet worden war, erkrankt zu sein. Das vom Finanzamt eingeschaltete Gesundheitsamt kam dagegen zu der Ansicht, dass bei der Einhaltung der geltenden Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten seien. Das Amt lehnte daraufhin die Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ab. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Das FG führte aus, Aufwendungen im Zusammenhang mit einer MCS-Erkrankung seien nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige seine Beschwerden nicht durch ein amtsärztliches Gutachten nachweise. Diesen Nachweis habe die Klägerin nicht erbracht. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des BlmschG könne aber eine Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkwellen nicht unterstellt werden, so das FG.

Außerdem fehle es an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen im Sinne einer außergewöhnlichen Belastung. Die Klägerin habe selbst vorgetragen, trotz der Reduktion der Strahlenbelastung sei ihr ein völlig beschwerdefreies Leben nicht möglich gewesen; deswegen sei sie im September 2003 aus dem Haus ausgezogen. Daraus folgerten die Richter, dass bereits zu Beginn der Abschirmmaßnahmen klar gewesen sei, dass eine Abschirmung des gesamten Anwesens nicht erfolgen könne. Aus der Sicht der Klägerin seien damit die Aufwendungen von vorneherein nicht sinnvoll und damit nicht notwendig gewesen, weil durch sie die gewünschte Nutzung des gesamten Anwesens nicht erreicht werden können.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.01.2007, Aktenzeichen: 2 K 1047/05, nicht rechtskräftig

Steuersünder: Kein Recht auf Benennung des ihn belastenden Informanten

(Val) Wer wegen Steuerverkürzung beim Finanzamt angezeigt worden ist, kann die Benennung des Informanten nicht verlangen, wenn die Information im Wesentlichen zutrifft. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. Entscheidend sei jedoch immer eine genaue Abwägung im Einzelfall.

Es stünden sich zwei wichtige Prinzipien gegenüber, die zum Ausgleich gebracht werden müssten: Einerseits das Persönlichkeitsrecht des Steuerbürgers, andererseits das Steuergeheimnis, dessen Zweck die möglichst vollständige Erschließung der Steuerquellen sei. Sage der Informant die Unwahrheit, gebiete weder das Steuergeheimnis noch das Persönlichkeitsrecht des Anzeigerstatters die Geheimhaltung seiner Identität und das Finanzamt könne dem verleumdeten Steuerbürger die Identität des Informanten - oder was davon bekannt sei - preisgeben.

Aus dem Zweck des Steuergeheimnisses könne aber auch folgen, dass die Auskunftsbereitschaft Dritter zu erhalten sei. In der Abwägung des Einzelfalles bedeute dies, dass dem Informantenschutz dann ein höheres Gewicht als dem Persönlichkeitsrecht des Steuerpflichtigen zukomme, wenn sich die Informationen im Wesentlichen als zutreffend erwiesen und zu Steuernachforderungen führten.

Bei dieser Abwägung spiele das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes vom 05.09.2005, welches am 01.01.2006 in Kraft getreten sei, keine Rolle, betonte der BFH. Grund: Im Bereich des Steuerrechts sei das Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung (AO) vorrangig.

Die Entscheidung eines Finanzamtes, die Identität des Anzeigerstatters nicht preiszugeben, unterliege seit dem 01.04.2005 ausschließlich der Kontrolle durch den BFH. § 86 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) sei mit Wirkung ab 01.04.2005 ohne weitere Übergangs- oder Anpassungsregelungen entsprechend geändert worden. Danach stelle auf Antrag eines Beteiligten (ausschließlich) der BFH ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Aktenvorlage oder die der Erteilung von Auskünften rechtmäßig sei. Die erstinstanzlichen Finanzgerichte seien für eine solche Entscheidung nicht (mehr) zuständig.

BFH, Beschluss vom 07.12.2006, Aktenzeichen: V B 163/05.



Unternehmer

Bilanzierung: Wechsel der Gewinnermittlungsart nur zeitnah möglich

(Val) Freiberufler sind grundsätzlich nicht buchführungspflichtig und können ihren Gewinn daher nach der Einnahme-Überschussrechnung (EÜR) ermitteln. Bei Unternehmern gilt diese Vereinfachung nur, wenn sie nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) gelten und steuerlich gewisse Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht erreichen.

Die Buchführungspflichtgrenze für ab Neujahr 2007 beginnende Geschäftsjahre wurde von 350.000 auf 500.000 Euro erhöht. Damit steht einer Reihe von Selbstständigen und Existenzgründern jetzt prinzipiell ein Wahlrecht zu, von der Bilanz auf die im Fachkreisen unter 4/3-Rechnung geläufige Gewinnermittlung umzustellen.

Trotz einiger zusätzlicher Formalien kann auch ein erstmaliger Wechsel zum Bestandsvergleich und somit zu Buchführung und Bilanz sinnvoll sein. Der Übergang von der Überschussrechnung zur Bilanzierung bewirkt nämlich Gewinnminderungen, wenn bei Langfristaufträgen hohe Anzahlungen fließen oder im Betrieb rückstellungsfähige Risiken entstanden sind. Die Vorauszahlungen gelten dann erst einmal nicht als Betriebseinnahmen und die als Passivposten ausgewiesenen Rückstellungen sind insoweit Aufwand.

Haben sich Selbstständige für die Buchführung entschieden, müssen sie einige Voraussetzungen erfüllen. So wird der Umstieg bei einem Nicht-Buchführungspflichtigen auf die Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich erst wirksam ausgeübt und vom Finanzamt akzeptiert, wenn

- eine Eröffnungsbilanz aufgestellt wird,
- eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung eingerichtet ist und
- auf Grund von Bestandsaufnahmen und Inventur ein Abschluss gemacht wird.

Ganz besonders wichtig und das alles entscheidende Kriterium bei einem Wechsel ist die Aufnahme der Positionen für die Eröffnungsbilanz. Alle hierfür benötigten Posten sind dem Grunde und der Höhe nach zeitnah aufzunehmen. Dabei ist für körperliche Gegenstände sowie halbfertige Arbeiten eine reale Bestandsaufnahme zwingend geboten. Denn nur hierdurch wird eine vom Finanzamt akzeptierte und sachgerechte Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung gelegt.

Werden die Positionen nicht zeitgerecht zum Bilanzierungsstichtag ermittelt, ist der Übergang zum

Bestandsvergleich für dieses Wirtschaftsjahr nicht mehr möglich, die nachträglichen Arbeiten waren umsonst.

Domain-Name: Aufwendungen keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben

(Val) Aufwendungen, die für die Übertragung eines Domain-Namens an den bisherigen Domaininhaber geleistet werden, sind Anschaffungskosten für ein in der Regel nicht abnutzbares Wirtschaftsgut. Entsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Unternehmer kann die Aufwendungen für den Erwerb eines Domain-Namens, den er für seinen Internet-Auftritt benötigt, nicht sofort als Betriebsausgaben abziehen. Ebenso wenig kann er Absetzungen für Abnutzung vornehmen, weil die Nutzbarkeit eines Domain-Namens zeitlich nicht beschränkt ist. Dies gilt jedenfalls für Domain-Namen, deren Bekanntheitsgrad von werterhaltenden Maßnahmen und vom Zeitgeist unabhängig ist, erläuterten die Richter.

In dem vom BFH entschiedenen Fall bezeichnete der Domain-Name einen bekannten Fluss beziehungsweise eine bekannte Region in Deutschland. Offen ließ der BFH, ob ein Domain-Name ausnahmsweise dann abnutzbar ist, wenn er sich aus einem Schutzrecht, zum Beispiel einer Marke, ableitet.

BFH, Urteil vom 19.10.2006, III R 6/05

Erbschaftsteuer: Vermögensbewertung steigt

(Val) Unternehmer und auch Beteiligte an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft müssen eine höhere Bewertung ihres Vermögens einkalkulieren, das künftig im Rahmen von Erbschaft oder Schenkung übergehen wird.

Da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die derzeit sehr attraktiven Regeln für Betriebe, Kanzleien sowie KG- und GmbH-Anteile nur noch bis höchstens Ende 2008 akzeptiert, sollte die verbleibende Frist genutzt werden, um sich Gedanken über steuersparende Nachfolgeregelungen zu machen. Dabei wird der 31.12.2008 voraussichtlich nicht der Endtermin sein, der Gesetzgeber wird vermutlich schon früher aktiv werden. Eine höhere Bewertung muss jedoch nicht unbedingt mehr Steuerzahlungen nach sich ziehen. Denn der Fiskus darf Betriebsvermögen durchaus auch künftig privilegieren, wenn dies wirtschaftspolitisch gerechtfertigt ist.

Wer zumindest bis zur Vorstellung der neuen Gesetze seine Nachfolgeplanung umgesetzt hat, nutzt noch die derzeit günstigen Steuerregeln. Dabei sollten

Unternehmer ihr Handeln nicht auf die lange Bank schieben, denn für den Formalismus bis zur endgültigen Überschreibung oder einer Beteiligung an der Firma braucht es auch eine gewisse Zeit. Diesen Schritt in Betracht ziehen sollten diejenigen Selbstständigen, die unter den noch geltenden Vorschriften ganz oder nahezu steuerfrei ausgehen, da sie lediglich die Bilanzwerte berücksichtigen müssen und sämtliche stillen Reserven außen vor bleiben. Das gilt nicht nur für Maschinen, Fuhrpark oder Mobiliar, die durch Abschreibungen meist weit vom echten Verkehrswert entfernt sind. Grundstücke werden wie im Privatbereich nur mit rund 50 Prozent angesetzt. Verbindlichkeiten hingegen können mit dem Nominalbetrag gegengerechnet werden.

Größere Firmen sollten beachten, dass aktuell ein Gesetzentwurf vorliegt, der Übergaben generell von der Steuer freistellt, sofern der Übernehmende den Betrieb zehn Jahre lang fortführt. Dieses Vorhaben kann durchaus Bestand haben, da die Verfassungsrichter eine Bevorzugung von Unternehmen nicht beanstandet haben. Bemängelt wird lediglich der Wertansatz. Somit ist es durchaus realistisch, dass die vorliegenden Pläne mit veränderten Bewertungsregeln in Kraft treten.

Unternehmensteuerreform: Gravierende Änderungen für GmbHs

(Val) Für die ab 2008 erzielten Gewinne sinkt der Körperschaftsteuertarif von 25 auf 15 Prozent. Dies bedeutet für die GmbH eine deutliche Entlastung. Im Vorgriff auf diese Maßnahme kann es sich daher lohnen, Aufwendungen ins laufende Jahr vorzuziehen und Einnahmen erst nach Silvester fließen zu lassen. Das mindert den Gewinn 2007 zulasten der Erträge 2008 unter Anwendung des günstigen neuen Tarifs.

Die Steuerermäßigung ist allerdings nur auf den ersten Blick durchweg attraktiv. Sobald die erwirtschafteten Gewinne anschließend an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, wendet sich das Blatt wieder zugunsten des Fiskus. Ab 2009 werden Ausschüttungen an private GmbH-Beteiligte in voller Höhe mit dem neuen pauschalen Abgeltungssatz von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer erfasst. Derzeit wird nur die halbe Überweisung mit der individuellen Progression besteuert. Das ist für den Gesellschafter deutlich besser. Selbst wenn er einen hohen Steuersatz von 40 Prozent vorweist, wirkt dieser auf die Auszahlung nur zur Hälfte. Künftig sind es immer 25 Prozent.

Einen weiteren gravierenden Nachteil muss der Gesellschafter verkraften, wenn er seine GmbH-Anteile fremd finanziert hat. Die Schuldzinsen kann er derzeit zur Hälfte als Werbungskosten bei der Geldanlage absetzen. Ab 2009 ist der Werbungskostenabzug komplett für alle Kapitaleinnahmen gestrichen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Damit versteuert er nicht nur mehr, sondern kann seine

Finanzierungsaufwendungen nicht mehr absetzen. Da tröstet es wenig, dass seine Gesellschaft zehn Prozent weniger Körperschaftsteuer zahlt.

Die geplante Neuregelung bringt somit zwei Aspekte in den Blickpunkt:

1. Besser kommt eine GmbH weg, die ihre erwirtschafteten Gewinne im Betrieb lässt. Diese thesaurierten Beträge werden deutlich günstiger besteuert und auf der Ebene des Gesellschafters erhält das Finanzamt nichts.

2. Sofern die Anteile auf Kredit finanziert sind, lohnt aus Steuersicht eine Umschuldung. Wird das Darlehen beispielsweise für ein Mietshaus verwendet, gelten die Schuldzinsen in voller Höhe als Werbungskosten bei den Mieteinkünften. Ähnliches gelingt auch, wenn der Gesellschafter auch noch selbst als Unternehmer oder Freiberufler aktiv ist. Dann kann er den Kredit in diesem Bereich Gewinn mindernd einsetzen.

Arbeitnehmereigenschaft: Telefoninterviewer eines Marktforschungsinstituts

Marktforschungsunternehmen können auch dann verpflichtet sein, für ihre Telefoninterviewer Lohnsteuer anzumelden und abzuführen, wenn bezüglich der Interviewtätigkeit eine «freie Mitarbeit als Honorarkraft» vereinbart wurde. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Es bestätigte im Wesentlichen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids, mit dem das Finanzamt das Unternehmen für mehrere hunderttausend Euro Lohnsteuer in Haftung genommen hatte.

Die Richter stützten die Annahme einer lohnsteuerpflichtigen, nichtselbständigen Beschäftigung im Streitfall insbesondere darauf, dass die Interviewer starr an den von der eingesetzten Software vorgegebenen Fragenkatalog gebunden gewesen seien und sich über den Inhalt und Ablauf des Kernbereichs ihrer Tätigkeit keine Gedanken mehr hätten machen müssen. Außerdem hätten die Interviewer nicht das dem Bild eines Selbständigen entsprechende Unternehmerrisiko getragen. Sie hätten keine eigenen Aufwendungen gehabt. Auch seien ihnen nur moderate Verdienststeigerungen möglich gewesen.

Das FG hat gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 06.12.2006, 11 K 5825/04

Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Pläne zur Einführung 2009 werden konkret



(Val) Das Bundesfinanzministerium hat jetzt einen umfangreichen Referentenentwurf vorgelegt, der detailliert alle Pläne zur Abgeltungsteuer beinhaltet, die ab Neujahr 2009 mit pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag an den Start gehen soll. Das bringt für alle Anleger einen gravierenden Systemwechsel mit sich. Denn die Kapitalerträge kommen nicht mehr in die Steuererklärung, das Halbeinkünfteverfahren, der Werbungskostenabzug sowie die Spekulationsfrist werden gestrichen und Verluste mit Aktien oder Zertifikaten dürfen mit Zinsen verrechnet werden.

Eine gravierende Auswirkung der neuen Steuerregeln für die Geldanlage ist, dass Verkaufsgewinne generell steuerpflichtig werden, auch nach einem Jahr Haltedauer. Immerhin müssen Anleger ihren derzeitigen Depotbestand Ende 2008 nicht fluchtartig verkaufen, um die Spekulationsfrist zu retten. Denn die Bundesregierung verspricht eine Übergangsregelung,

wonach vor 2009 erworbene Wertpapiere auch weiterhin nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden können.

Eine wichtige Auswirkung der Abgeltungsteuer ist, dass Anleihen und Kapitallebensversicherungen attraktiver, Aktien und Zertifikate jedoch deutlich ungünstiger als derzeit werden. Durch die pauschale Steuer auf Zinsen, Dividenden und Kursgewinne mit einem festen Satz von 25 Prozent erhalten Anleger mit hohem Einkommen eine deutliche Entlastung. Da diese Kapitalerträge dann nicht mehr in der Steuererklärung auftauchen, sinkt auch die Progression für das übrige Einkommen wie Arbeitslohn oder Firmengewinn. Anleger werden im Steuerbescheid ab 2009 mangels Zinsen und Dividenden ärmer.

Liegen Sparer mit ihrer individuellen Progression unter den Pauschalsätzen, können sie die Einnahmen wie bisher auf Antrag in der Steuererklärung angeben. Dann werden die Kapitalerträge zum individuellen Tarif besteuert und die zuvor einbehaltene Abgeltungsteuer wie heute bereits der Zinsabschlag angerechnet.

Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag bleiben in der Höhe unverändert und werden lediglich zum neuen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro pro Person zusammen gefasst. Daher gibt es auch keine Änderung bei Freistellungsauftrag. Bis zu dieser Höhe wird keine Abgeltungsteuer einbehalten. Allerdings gibt es einen gravierenden Nachteil: Der Aufwand für die Geldanlage zählt nicht mehr, er ist mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Finanzinnovationen: Rechtsprechung gibt neue Leitlinien vor

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich aktuell in gleich vier Urteilen zu Finanzinnovationen geäußert und hierbei wichtige Entscheidungen für die Geldanlage getroffen. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, bei denen realisierte Kurserträge unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen zählen und vorab bereits dem Zinsabschlag unterliegen. Dafür können rote Zahlen aber auch, anders als bei Spekulationsverlusten, mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

1.: Der BFH zählt Floater abweichend von der gängigen Praxis nicht zu den Finanzinnovationen, sodass nur die variablen Zinsen zu versteuern sind (BFH, Urteil vom 20.11.2006, Aktenzeichen: VIII R 97/02). Realisierte Kursgewinne bleiben damit nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei und Sparer erhalten den hierauf einbehaltenen Zinsabschlag zurück. Diese Korrektur müssen sie über die Steuererklärung vornehmen.

2.: Weniger erfreulich ist, dass der BFH Verluste aus Anleihen von säumigen Schuldern nicht als negative Einnahmen akzeptiert. Hierbei ging es um Argentinien-

Bonds. Das aufgrund der Zahlungseinstellung des südamerikanischen Staates entstandene kräftige Minus fällt damit nach einem Jahr Haltedauer steuerlich unter den Tisch (BFH, Urteil vom 13.12.2006, Aktenzeichen: VIII R 62/04).

3.: In einem weiteren Fall haben die obersten deutschen Finanzrichter entschieden, dass Zertifikate dann zu den Finanzinnovationen gehören, wenn der Emittent eine Rückzahlungsgarantie verspricht. Denn hierbei fehle es an der theoretischen Möglichkeit, auch einen Totalverlust zu erleiden (BFH, Urteil vom 13.12.2006, Aktenzeichen: VIII R 79/03). Daher müssen Anleger den realisierten Gewinn aus einem Indexzertifikat immer dann als Kapitaleinnahme deklarieren, wenn es eine Garantiezusage gibt.

4.: Ebenfalls zum Nachteil der Sparer hat sich der BFH zu Anleihen in Fremdwährung geäußert (BFH, Urteil vom 20.11.2006, Aktenzeichen: VIII R 43/05). Kommt es hier zu einem Wechselkursverlust, zählt dies steuerlich nicht, auch wenn das Produkt selber wie etwa ein Zerobond zu den Finanzinnovationen gehört. Damit darf das Finanzamt einen Kursgewinn in der jeweiligen Valuta voll erfassen und den Währungsverlust völlig unter den Tisch fallen lassen. Diese Regelung wird sich aber erfreulicherweise ab 2009 durch die Einführung der Abgeltungsteuer ändern.

Werbungskosten: Auf Einkünfte aufzuteilen

(Val) Vermögensverwaltungskosten sind auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen und die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Veräußerung von Wertpapieren innerhalb eines Jahres) aufzuteilen. Die den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zugeordneten Aufwendungen sind dann nur eingeschränkt mit anderen Einkünften verrechenbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Die Notwendigkeit der Aufteilung bestehe, auch wenn nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Aufwendungen voll abzugsfähig seien, die nicht nur der Erzielung von Einnahmen aus Kapitalvermögen, sondern daneben auch der Erzielung von steuerfreien Veräußerungsgewinnen (Veräußerung nach mehr als einem Jahr) dienen. Das FG ließ die Revision zu.

FG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2007, Aktenzeichen: 17 K 2300/04 E.

Wertpapierhandelsgesetz: Zwei Verordnungen sollen für Klarheit sorgen

(Val) Das Bundesministerium der Finanzen will die durch

den Entwurf eines Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetzes geänderten oder neu in das Wertpapierhandelsgesetz eingefügten Vorgaben konkretisieren. Zu diesem Zweck hat es zwei Verordnungs-Entwürfe erarbeitet: Den Entwurf einer Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Entwurf einer Änderungsverordnung zur Verordnung über die Analyse von Finanzinstrumenten.

Die Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen setzt im Wesentlichen Detailvorschriften der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission um. Sie konkretisiert die neuen rechtlichen Vorgaben für Wertpapiergeschäfte. Hierbei handelt es sich um die Themen Einstufung von Kunden, Werbung und Informationen des Kunden, Bearbeitung von Kundenaufträgen, Details zur bestmöglichen Auftragsausführung, Ausgestaltung der Compliance-Funktion, Grundsätze zum Interessenskonfliktmanagement, Aufzeichnungspflichten sowie Details zum Schutz des Kundenvermögens.

Die Erste Änderungsverordnung zur Finanzanalyseverordnung dient der Umsetzung der speziellen organisatorischen Vorkehrungen gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2006/73/EG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzanalysen erstellen, erstellen lassen oder weitergeben.

Die Verordnungsentwürfe befinden sich noch in der internen und externen Abstimmung des Bundesfinanzministeriums.



Immobilienbesitzer

Dauernde Last: Fiskus erkennt eingesparte Schuldzinsen nicht an



(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte vor fast genau zwei Jahren über ein familienfreundliches Urteil einen neuen Gestaltungsspielraum für Hausbesitzer eröffnet (BFH, Urteil vom 01.03.2007, Aktenzeichen: X R 45/03). Hierbei schenken Eltern ihrem Nachwuchs Geld oder Wertpapiere, damit die Kinder davon das Darlehen auf das selbst bewohnte Einfamilienhaus tilgen. Über die dadurch erreichte Zinersparnis sagen sie Vater und Mutter eine lebenslange Rente zu und setzen diesen Betrag im Gegenzug alljährlich in voller Höhe als Sonderausgaben ab. Im Ergebnis verwandelt der Nachwuchs wirtschaftlich bislang nicht berücksichtigte Finanzierungsaufwendungen auf Dauer in einen Steuerabzugsposten.

Die Finanzverwaltung erkennt diese Regelung nun im Nachhinein nicht an, und dies für alle ehemaligen und künftigen Fälle. Sie begründet dies damit, dass der Abzug privater Schuldzinsen steuerlich bereits 1974 gestrichen worden sei, was folglich auch für ersparte Zinsen gelten müsse. Würde das Urteil umgesetzt, käme dies einer Gesetzesänderung durch die Hintertür gleich.

Doch Immobilienbesitzer und Familien können ein ähnlich attraktives Modell nutzen, das vom Finanzamt bereits vor zwei Jahren akzeptiert worden ist (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.09.2004, Aktenzeichen: IV C 3 - S 2255 - 354/04). Hiernach gelingt der Abzug von dauernden Lasten in voller Höhe, wenn Sohn oder Tochter aus der bisherigen Mietwohnung in ein geplantes Eigenheim umziehen möchten. Nehmen sie nun die Gelder der Eltern, etwa anlässlich einer Hochzeit für den Hauskauf oder -bau, liegt eine steuerbegünstigte so genannte Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen vor.

In diesem Fall gilt die nach dem Umzug in die eigenen vier Wände ersparte Miete, im Gegensatz zu eingesparten Kreditkosten, als maßgeblicher Steuerertrag. Liegt diese nun mindestens auf dem Niveau, das die Eltern als Gegenleistung für das verschenkte Kapital monatlich verlangen, sind die Zahlungen bei den Sprösslingen als Sonderausgaben abzugsfähig.

Diese Strategie funktioniert auch, wenn die Kinder eine Immobilie der Eltern zur anschließenden Selbstnutzung überschrieben bekommen. Auch hier wird wie beim Geldgeschenk Miete eingespart. In beiden Fällen verwandelt sich eine steuerlich nicht relevante Mietzahlung in einen Minderungsposten für den Fiskus.

Ferienwohnung: Keine Liebhaberei bei Fremdvermietung



(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil erneut darauf verwiesen, dass Finanzbeamte auch bei beständigen Verlusten nicht danach fragen dürfen, ob ein Domizil in den Bergen oder an der See irgendwann einmal Überschüsse abwirft (BFH, Urteil vom 24.08.2006, Aktenzeichen: IX R 15/06). Bei vermieteten Ferienwohnungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eigentümer schwarze Zahlen erwirtschaften wollen. Ob das in der Realität wirklich der Fall ist, wird nicht gesondert überprüft. Das Thema Liebhaberei ist daher auch bei üppigen roten Zahlen besonders in der Anfangsphase tabu, sodass auch hohe Schuldzinsen ohne entsprechenden Einnahmen steuermindernd wirken.

Damit gibt es in der Steuererklärung keine Probleme bei der Fremdvermietung. Hier werden anfallende Verluste anerkannt, wenn der Besitzer Haus oder Wohnung ausschließlich wechselnden Feriengästen überlässt und diese in der übrigen Zeit hierfür bereit hält. Dann ist es unerheblich, ob auf Dauer ein Überschuss zu erzielen

oder beabsichtigt ist. Somit sind die laufenden Kosten, Abschreibungen und Schuldzinsen wie bei einer herkömmlichen Mietimmobilie absetzbar, was ab Fertigstellung oder Kauf zu hohen Werbungskostenüberschüssen führt.

Allerdings muss die Fremdnutzung nachgewiesen werden, etwa durch Anzeigen oder Einschaltung eines Maklers. Zudem darf die ortsübliche Vermietungszeit nicht um mehr als 25 Prozent unterschritten sein. Betroffene besorgen sich hierzu beim Tourismusbüro die durchschnittlichen Belegungsdaten und gleichen sie mit der tatsächlichen Mietdauer ab. Dabei können Zeiten ausgeklammert werden, die etwa auf Generalreinigung oder Instandsetzungsarbeiten entfallen. Steht die Ferienwohnung öfter im Jahr leer, müssen Eigentümer langfristige Überschüsse vorweisen oder auf bereits eingeleitete Gegenmaßnahmen für die Zukunft verweisen. Ansonsten nimmt das Finanzamt Liebhaberei an.

Aus Steuersicht sollte eine Eigennutzung besonders in den Erstjahren strikt vermieden werden, wenn die Ferienwohnung ohnehin in der Absicht der überwiegenden Vermietung gekauft wurde. Dann sind die Kosten problemlos geltend zu machen.

Diese Verbindung führe dazu, dass auch die Finanzämter hierin ein «einheitliches Vertragswerk» sähen und damit die Grunderwerbsteuer aus dem Kaufpreis für Grund und Boden und dem Werklohn für das noch zu errichtende Gebäude berechneten. Abgesehen von etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen wegen Steuerhinterziehung führten solche Gestaltungen zudem in aller Regel zur Gesamtnichtigkeit sowohl des Kaufvertrages als auch des Bauvertrages, so die Notarkammern.

Notarkammern Pfalz, Bayern, Koblenz, Hamburg, Rheinische Notarkammer.



Steuersparmodell beim Immobilienkauf: Notarkammern warnen

(Val) Verschiedene Notarkammern haben «vor dem vermeintlichen Steuersparmodell» gewarnt, beim Grundstückskauf mit anschließend geplanter Bebauung den Kaufvertrag über den Bauplatz vom Notar beurkunden zu lassen und den Werkvertrag mit dem Bauunternehmer in einem separaten privatschriftlichen Vertrag niederzulegen. Kaufvertrag und Bauvertrag seien bei dieser Konstellation häufig rechtlich untrennbar miteinander verknüpft.

Angestellte

Bewirtungsaufwendungen: Gesamtcharakter der Veranstaltung entscheidend

(Val) Kosten, die einem Arbeitnehmer anlässlich eines persönlichen Ereignisses, zum Beispiel eines Geburtstages oder einer Beförderung, für die Bewirtung von Gästen entstehen, werden nach ständiger Rechtsprechung als nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung beurteilt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass für die Unterscheidung zwischen beruflicher und privater Veranlassung der Anlass der Veranstaltung nicht alleiniges Indiz ist, sondern dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung daneben auch weitere Umstände heranzuziehen sind.

Für die berufliche oder private Veranlassung der Bewirtungskosten ist daher zum Beispiel auch von Bedeutung, in wessen Räumlichkeiten die Veranstaltung stattfindet, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt und ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde, Pressevertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Damit greift der BFH für die Ausgabenseite auf Gesichtspunkte zurück, die er auf der Einnahmenseite bei der Unterscheidung zwischen steuerpflichtigem Arbeitslohn und Zuwendungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers entwickelt hat.

Geklagt hatte ein General der Bundeswehr, der in den Ruhestand verabschiedet wurde und dessen Dienstgeschäfte im Rahmen einer militärischen Veranstaltung auf seinen Nachfolger übertragen wurden. An dem anschließenden Empfang im Offiziersheim nahmen Bundeswehrangehörige und Gäste von außerhalb teil. Für einen Teil der Bewirtungskosten kam der Kläger mangels ausreichender dienstlicher Mittel selbst auf und machte diese Kosten steuerlich geltend. Der BFH sah - anders als die Vorinstanz - wegen der besonderen Umstände die Aufwendungen als beruflich veranlasst und damit dem Grunde nach als Werbungskosten an. Anlass für die Veranstaltung sei die Übergabe der Dienstgeschäfte gewesen. Dass der Kläger nach dem hierzu ergangenen Kommandostabsbefehl zugleich in den Ruhestand verabschiedet werden sollte, ändere nichts an dem berufsbezogenen Charakter der Kommandoübergabe. Die Verabschiedung in den Ruhestand habe ebenfalls überwiegend beruflichen Charakter. Sie stelle - ungeachtet der Tatsache, dass sie auch ein persönliches Ereignis im Leben eines Menschen sei - in erster Linie den letzten Akt im aktiven Dienst des Klägers bei der Bundeswehr dar. Sie sei folglich Teil der Berufstätigkeit.

BFH, Urteil vom 11.01.2007, Aktenzeichen: VI R 52/03.



Geldwerter Vorteil: Chef darf den Parkplatz steuerfrei überlassen

(Val) Stellt der Arbeitgeber seiner Belegschaft kostenlos Garagen oder freie Abstellmöglichkeiten für das Auto zur Verfügung, liegen die eigenbetrieblichen Interessen der Firma im Vordergrund und die Vorteile des Arbeitnehmers sind daher zu vernachlässigen.

Mit dieser Aussage eines bundesweit abgestimmten aktuellen Erlasses des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen reagiert die Verwaltung auf ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln, das erhebliche Unsicherheiten in Betrieben und unter den Mitarbeitern ausgelöst hatte. Hiernach handelt es sich bei zur Verfügung gestellten Abstellplätzen regelmäßig um Arbeitslohn, der als geldwerter Vorteil komplett versteuert werden muss (FG Köln, Urteil vom 15.03.2006, 11 K 5680/04).

Diese offizielle Entwarnung ist eine angenehme Botschaft im neuen Jahr. Denn das Parkangebot stellt angesichts der immer knapper werdenden Flächen ein willkommenes Entgegenkommen des Chefs dar, vor allem wenn das Büro in Ballungsgebieten liegt. Damit bleibt es grundsätzlich dabei, dass der kostenlos genutzte Parkplatz für die Belegschaft keinen geldwerten Vorteil hat und somit weder Steuern noch Sozialabgaben auslöst. Das gilt für firmeneigene zur Verfügung gestellte Flächen genauso wie für angemieteten Parkraum in der Nachbarschaft. Durch diese Maßnahme kommt der einzelne Mitarbeiter pünktlicher in den Betrieb, anstatt mühevoll nach einem freien Parkplatz suchen zu müssen. Für den Vorteil muss er nichts bezahlen.

Angesichts der wohlwollenden Sichtweise des Finanzamts kann sich auch eine lukrative Gestaltungsmöglichkeit anbieten, wenn der Mitarbeiter bislang auf eigene Kosten in Firmennähe teuer parken muss. Anstelle der anstehenden Gehaltserhöhung kann mit dem Chef über einen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Parkplatz verhandelt werden. Das bringt gleich zwei Vorteile. Insoweit liegt kein geldwerter Vorteil vor,

selbst wenn der künftig überlassene Parkplatz vom Arbeitgeber außerhalb des Betriebsgeländes angemietet werden muss. Damit bleibt die zur Debatte stehende Gehaltserhöhung steuerfrei und gleichzeitig belasten die Gebühren nicht mehr den eigenen Geldbeutel.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 29.08.2006, Aktenzeichen: S 2334 - 61 - V B 3.



Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen: Regelmäßig tarifbegünstigt

(Val) Geldwerte Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm stellen im Regelfall als Anreizlohn eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. Die Vergütung in Höhe des Werts der erhaltenen Aktien wird dann einem ermäßigten Einkommensteuertarif unterworfen. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Im Streitjahr 1997 war die Tarifbegünstigung des § 34 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Gestalt der so genannten Drittelungsregelung anzuwenden; heute würde die so genannte Fünftelungsregelung nach § 34 Absatz 1 EStG gelten. Das ist nur anders, wenn sich im Einzelfall feststellen lässt, dass mit der eingeräumten Option konkrete frühere Arbeitsleistungen zusätzlich entlohnt werden sollten. Mehrjährigkeit erfordert dabei, dass zwischen Einräumung und Erfüllung der Aktienoption eine Beschäftigungszeit von mehr als zwölf Monaten liegt.

Der erwähnten Tarifiermäßigung steht weder entgegen, dass dem Arbeitnehmer wiederholt Aktienoptionen eingeräumt werden, noch, dass die jeweils gewährte Option von ihm nicht in vollem Umfang einheitlich ausgeübt wird.

Im Streitfall hatte die Klägerin ein ihr im Jahre 1991 von der Muttergesellschaft ihres Arbeitgebers eingeräumtes Aktienbezugsrecht nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis im Jahre 1997 ausgeübt,

nachdem sie bereits 1993 und 1994 solche Optionen in Anspruch genommen hatte. Das Finanzamt erfasste den geldwerten Vorteil aus der Ausübung der Option als Arbeitslohn, lehnte aber - anders als jetzt der BFH - die tarifbegünstigte Besteuerung für außerordentliche Einkünfte ab.

BFH, Urteil vom 19.12.2006, Aktenzeichen: VI R 136/01.

Pendlerpauschale: Klagen gegen Kürzung anhängig

(Val) Gegen die Kürzung der Pendlerpauschale sind beim Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg zwei Klagen anhängig. Die Klagen werden unter den Aktenzeichen 13 K 284/06 und 14 K 237/06 bei Gericht geführt. Dies teilte der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mit.

Hintergrund: Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wird die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 20. Entfernungskilometer gewährt. Der DStV hatte sich im Gesetzgebungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 2007 gegen diese Neuregelung ausgesprochen und angekündigt, dass sich die Gerichte mit der Neufassung beschäftigen würden.

Viele, so der DStV, hielten den Ausschluss der «Nahpendler» von der Entfernungspauschale für verfassungswidrig, da diese Regelung dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit widerspreche. Die jetzt anhängigen Verfahren vor dem FG Baden-Württemberg beruhen auf ablehnenden Entscheidungen zur Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte.

Auch in anderen Bundesländern sind ähnliche Klagen zu verzeichnen, die als Musterverfahren gelten. So ist beim FG Mecklenburg-Vorpommern eine Klage unter dem Aktenzeichen 1 K 497/06 rechtshängig, die vom Bund der Steuerzahler unterstützt wird. Hier klagt ein Pendler, der täglich 75 Kilometer zur Arbeit fährt. Außerdem müssen sich beispielsweise das FG Niedersachsen (2 K 448/06), das FG Saarland (2 K 442/06) und das FG Baden-Württemberg (13 K 283/06, 14 K 237/06 und 14 K 239/06) mit der Rechtmäßigkeit der Kürzung beschäftigen.

Bleibt zu hoffen, dass 2008 erste Urteile vorliegen, wenn die ersten Steuerbescheide für das Jahr 2007 ergehen.

Familie und Kinder

Erbschaftsteuer: In ihrer derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig



(Val) Die durch § 19 Absatz 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf eine Vorlage des Bundesfinanzhofes (BFH) hin entschieden.

Die Besteuerung knüpfe an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genüge. Den Gesetzgeber verpflichteten die Karlsruher Richter, spätestens bis Ende 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu der Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Rechtlicher Hintergrund: In § 19 Absatz 1 ErbStG ist unabhängig davon, aus welchen Vermögensarten sich Nachlass oder Schenkung zusammensetzen, für alle steuerpflichtigen Erwerbe einheitlich ein nach dem Wert des Erwerbs progressiver, in drei nach Verwandtschaftsgraden abgestuften Steuerklassen unterteilter Prozentsatz des Erwerbs als Steuertarif bestimmt. Um mittels dieses Tarifs zu einem in Geld zu entrichtenden Steuerbetrag zu gelangen, müssen die dem steuerpflichtigen Erwerb unterfallenden Vermögensgegenstände in einem Geldbetrag ausgewiesen werden. Bei nicht als Geldsumme vorliegenden Steuerobjekten ist deshalb die Umrechnung in einen Geldwert mittels einer Bewertungsmethode erforderlich, um eine Bemessungsgrundlage für die Steuerschuld zu erhalten.

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

bestimmt, dass sich die Bewertung nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes richtet. Die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände werden danach nicht einheitlich, sondern auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt. Das Gesetz nennt als Regelfall den gemeinen Wert, also den Verkehrswert. Bei der Bewertung inländischen Grundbesitzes kommt in wichtigen Teilbereichen ein Ertragswertverfahren zur Ermittlung des Grundbesitzwerts zur Anwendung. Der Wert des Betriebsteils von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bemisst sich nach seinem Ertragswert. Darüber hinaus bedient sich das Erbschaftsteuerrecht bei der Bewertung von Betriebsvermögen des Steuerbilanzwerts.

BVerfG, Beschluss vom 07.11.2006, Aktenzeichen: 1 BvL 10/02.

Kindergeld: Anspruch trotz Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Nichtberücksichtigung von (vorübergehend) vollzeiterwerbstätigen Kindern eingeschränkt. Übersteigen die gesamten Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag von 7.680 Euro nicht, besteht abweichend von der bisherigen Rechtsprechung Anspruch auf Kindergeld auch für die Monate der Vollzeiterwerbstätigkeit. Nach bisheriger Rechtsprechung war ein Kind - obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Berücksichtigung erfüllt waren - in den Monaten nicht zu berücksichtigen, in denen es einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachging.

Der BFH meinte, ein vollzeiterwerbstätiges Kind könne selbst für seinen Unterhalt sorgen, sodass eine Entlastung der Eltern durch Kindergeld nicht gerechtfertigt sei. Diese Rechtsprechung wirkte sich zugunsten des Kindergeldberechtigten aus, wenn die Einkünfte des Kindes einschließlich der Einkünfte aus der Vollzeiterwerbstätigkeit über dem Jahresgrenzbetrag von 7.680 Euro lagen. Das Kindergeld entfiel nicht für das gesamte Kalenderjahr, sondern nur für die Monate der Vollzeiterwerbstätigkeit. Für die übrigen Monate blieb der Kindergeldanspruch erhalten, weil in diesem Zeitraum die Einkünfte den anteiligen Jahresgrenzbetrag nicht überstiegen.

Nachteilig war die Nichtberücksichtigung als Kind in den Monaten einer Vollzeiterwerbstätigkeit für den Kindergeldberechtigten, wenn die Einkünfte des Kindes einschließlich der Einkünfte aus der Vollzeiterwerbstätigkeit unter dem Jahresgrenzbetrag lagen. Dann entfiel der Kindergeldanspruch für die Monate der Vollzeiterwerbstätigkeit, obwohl an sich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kindergeldgewährung vorlagen.

Die vom Gesetzeswortlaut abweichende Auslegung, dass Kinder für die Dauer einer Vollzeiterwerbstätigkeit

nicht zu berücksichtigen sind, darf, so der BFH, aber nicht dazu führen, dass das Existenzminimum des Kindes bezogen auf das Kalenderjahr beim Kindergeldberechtigten nicht entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben durch das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag von der Einkommensteuer freigestellt wird. Überstiegen die gesamten Einkünfte und Bezüge des Kindes in dem Zeitraum, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind vorlägen, den Jahresgrenzbetrag nicht, stehe den Eltern Kindergeld unabhängig davon zu, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit des Kindes um eine Vollzeiterwerbstätigkeit handele.

BFH, Urteil vom 16.11.2006, Aktenzeichen: III R 15/06.

Zweitwohnungssteuer: Student muss nicht zahlen

(Val) Ein Student, der im Haushalt seiner Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, kann für seinen Nebenwohnsitz am Studienort nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Eilverfahren.

Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in der elterlichen Wohnung in Landau und mit Nebenwohnsitz in seinem Studienort Mainz gemeldet. Die Stadt forderte von ihm für die Nebenwohnung Zweitwohnungssteuer in Höhe von 340 Euro jährlich. Den Antrag, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Steuerbescheid anzuordnen, lehnte das Verwaltungsgericht ab. Das OVG gab dem Antragsteller jedoch Recht.

Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer von Studierenden, die am elterlichen Wohnsitz mit Hauptwohnung gemeldet seien und am Studienort eine Nebenwohnung nutzten, verstoße gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Der Studierende habe bereits keine rechtliche und tatsächliche Verfügungsmöglichkeit über die in der elterlichen Wohnung genutzten Räumlichkeiten und deshalb im steuerrechtlichen Sinne keine Hauptwohnung inne. Darüber hinaus sei die Zweitwohnungssteuer nur gerechtfertigt, wenn das Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Erstwohnung den Schluss auf eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zulasse. Studierende, die während des Semesters am Studienort eine Nebenwohnung unterhielten, im Übrigen aber den Wohnraum der Eltern als Teil der Unterhaltsleistung nutzten, stellten jedoch im allgemeinen keine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Beweis, so das OVG.

OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.01.2007, Aktenzeichen: 6 B 11579/06.OVG.



Verfassungsgemäß: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

(Val) Die Nichtbegünstigung zusammenlebender Eltern durch Versagung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine entsprechende Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) getroffen.

Im zu Grunde liegenden Fall wird der Kläger mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Er erzielt vornehmlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, seine Ehefrau negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Beide leben mit ihren zwei gemeinsamen, 1999 und 2002 geborenen Kindern, für die der Kläger Anspruch auf Kindergeld hat, in häuslicher Gemeinschaft. Alle Familienmitglieder sind dort mit Hauptwohnsitz gemeldet. Anfang 2004 beantragte der Kläger die Eintragung eines Freibetrags gemäß § 24b des Einkommensteuergesetzes (EStG) von rund 1.308 Euro auf seine Lohnsteuerkarte. Der Freibetrag sei ihm zu gewähren, da er andernfalls gegenüber alleinstehenden Steuerpflichtigen diskriminiert werde. Das beklagte Finanzamt lehnte den Antrag ab und wurde hierin durch das Finanzgericht bestätigt. Jetzt hat der BFH auch die hiergegen gerichtete Revision zurückgewiesen.

Das oberste Finanzgericht stellte klar, dass die Nichtbegünstigung zusammenlebender und verheirateter Eltern keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. In Bezug auf den besonderen Schutz, den der Ehe nach dem Grundgesetz zukommt, betonte der BFH, dass der Entlastungsbetrag nach § 24b EStG verheirateten zusammenlebenden Eltern nicht wegen ihrer Ehe versagt werde. Denn auch zusammenlebende, unverheiratete Eltern erhielten den Entlastungsbetrag nicht.

BFH, Urteil vom 19.11.2007, Aktenzeichen: III R 4/05.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Pfändungsschutz: Durchsetzung für Sozialleistungsempfänger erleichtert

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Durchsetzung des Pfändungsschutzes für Sozialleistungsempfänger erleichtert. Die Gläubigerin hatte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hinsichtlich des Bankkontos des Schuldners erwirkt, auf das monatlich das für ihn bestimmte Arbeitslosengeld II gezahlt wurde. Die Pfändung betraf die laufende Kontoverbindung, wirkte sich also auch auf die künftig erfolgenden Gutschriften der Sozialleistung aus.

Wie Einkommen pfändbar

Laufende Sozialleistungen sind grundsätzlich wie Arbeitseinkommen pfändbar. Werden sie auf ein Bankkonto geleistet, ist das aus der Überweisung resultierende Kontoguthaben für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift unpfändbar. Hat der Schuldner bis zum Ablauf der Frist nicht vollständig über die Gutschrift verfügt, wird der verbliebene Betrag von der Pfändung erfasst. Der Schuldner darf darüber ohne eine abweichende gerichtliche Entscheidung nicht mehr verfügen, auch wenn die Sozialleistung insgesamt die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nicht übersteigt und der auf dem Konto verbliebene Betrag daher unpfändbar ist.

Bisher wurde die Meinung vertreten, der Schuldner könne nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist die Freigabe des unpfändbaren Restguthabens nur mit einer so genannten Erinnerung geltend machen, ein spezieller in der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehener Rechtsbehelf, und damit nur bezogen auf die jeweils aktuelle monatliche Überweisung.

Ein solches Verfahren, das dazu zwingt, die Unpfändbarkeit des Restguthabens Monat für Monat mit einem Rechtsbehelf geltend zu machen, hindert den Sozialleistungsempfänger nach Ansicht des BGH jedoch in erheblichem Maße daran, mit dem ihm pfändungsfrei zustehenden Kontoguthaben am heute üblichen bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen. Für den vergleichbaren Fall, dass laufend Arbeitseinkommen auf ein Konto überwiesen werde, habe der Gesetzgeber, um eine solche unbillige Konsequenz zu vermeiden, in § 850k ZPO die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag des Schuldners von vornherein und mit Wirkung für die gesamte Dauer der Pfändung den jeweils durch die wiederkehrenden Zahlungen auf das Konto gelangenden Betrag im Umfang der Pfändungsfreigrenzen durch Entscheidung des Vollstreckungsgerichts freizustellen. Der BGH hat nun diese Regelung entsprechend auf die

Fälle angewandt, in denen wiederkehrende Sozialleistungen auf das gepfändete Konto des Schuldners überwiesen werden.

BGH, Beschluss vom 20.12.2006, Aktenzeichen: VII ZB 56/06.



Streik: Urlaubsgeld darf nicht gekürzt werden

(Val) Arbeitgeber dürfen ihren Angestellten nicht deshalb das Urlaubsgeld kürzen, weil diese an einem rechtmäßigen Streik teilgenommen haben. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) zumindest für solche Arbeitnehmer entschieden, für die der Manteltarifvertrag (MTV) für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen gilt.

Anders verhalte es sich in Bezug auf eine ebenfalls als Sonderleistung vom Arbeitgeber zu gewährende Jahresleistung: Diese dürfe grundsätzlich wegen der Teilnahme an einem Streik gekürzt werden. Beteiligt sich ein Arbeitnehmer an einem rechtmäßigen Streik, führt dies nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses. Er verliert für diesen Zeitraum seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber könne aber darüber hinaus zusätzlich berechtigt sein, tarifliche Sonderleistungen anteilig zu mindern, so das BAG. Ob ihm eine Minderungsbefugnis zustehe, richte sich nach den tariflichen Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlussstatbeständen.

Der Kläger hatte sich an dem Streik zur Durchsetzung des MTV beteiligt. Der Tarifabschluss kam Anfang 2004 zustande, rückwirkend zum 1. Januar 2003. Außerdem vereinbarten die Tarifvertragsparteien eine «Maßregelungsklausel». Danach sollte das Arbeitsverhältnis «durch die Arbeitskämpfmaßnahme als nicht ruhend» gelten.

Nach dem MTV erhalten die Arbeitnehmer eine Jahresleistung, die «für Zeiten unbezahlter Arbeitsbefreiung» entsprechend gekürzt wird, sowie bei

Urlaubsantritt ein Urlaubsgeld. Der beklagte Verlag hatte beide Leistungen anteilig für die Streikzeit gekürzt. Das Landesarbeitsgericht hat den beklagten Verlag zur Zahlung der einbehaltenen Beträge verurteilt.

Das BAG hat die Revision des Verlags zurückgewiesen. Für den Anspruch auf Urlaubsgeld komme es nach dem Tarifvertrag nicht darauf an, ob ein Arbeitnehmer an einigen Tagen des Jahres nicht gearbeitet habe.

Hinsichtlich der Jahresleistung schloss das BAG grundsätzlich eine Kürzungsbefugnis nicht aus. Eine streikbedingte Abwesenheit des Arbeitnehmers könne als anspruchsmindernde «unbezahlte Arbeitsbefreiung» angesehen werden. Der Kürzung habe hier aber die tarifliche Maßregelungsklausel entgegengestanden. Nach ihr sei es dem Arbeitgeber verwehrt, Streiktage wie Ruhenszeiten zu behandeln.

BAG, Urteil vom 13.02.2007, Aktenzeichen: 9 AZR 374/06.

Beendigungsvereinbarung: Kann als Überraschungsklausel unwirksam sein

(Val) Wird nach Zugang einer ordentlichen Arbeitgeberkündigung vor Ablauf der Klagefrist eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Verzögerung von zwölf Monaten vereinbart, so handelt es sich dabei in der Regel nicht um eine nachträgliche Befristung des Arbeitsverhältnisses, sondern um einen Aufhebungsvertrag. Dies gilt nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zumindest dann, wenn nach der Vereinbarung keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung bestehen soll und zugleich Abwicklungsmodalitäten wie Abfindung, Zeugniserteilung und Rückgabe von Firmeneigentum geregelt werden.

Kein Vertragsinhalt

Sei die Beendigungsvereinbarung in einem vom Arbeitgeber für eine Vielzahl von Fällen vorformulierten Vertrag enthalten, der als «Ergänzung zum Arbeitsvertrag» zugleich den Übertritt des Arbeitnehmers in eine «betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit (beE)» regele, könne es sich je nach den Umständen um eine ungewöhnliche Bestimmung handeln, die gemäß § 305c Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht Vertragsinhalt werde. Die Klausel sei, so das BAG, nur dann nicht überraschend im Sinne des § 305c Absatz 1 BGB, wenn der betroffene Arbeitnehmer auf sie hingewiesen worden sei.

BAG, Urteil vom 15.02.2007, Aktenzeichen: 6 AZR 286/06.



Kündigung: Aussage einer Kundin reicht nicht

(Val) Stützt ein Arbeitgeber eine fristlose (hier auch hilfsweise ordentlich ausgesprochene) «Tat- und Verdachtskündigung» auf die Information einer Kundin, sie sei von einem Arbeitnehmer des Betriebes sexuell genötigt und sogar bedroht worden, so trägt er das Risiko, dass die - im Kündigungsschutzprozess als Zeugin vernommene - Kundin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme «glaubwürdig» ist.

Eine danach unglaubwürdige Zeugin kann die Kündigung auch nicht als Verdachtskündigung rechtfertigen. Ob sie im Zeitpunkt, zu dem die Entlassung ausgesprochen wurde, «glaubwürdig erschien», ist unwichtig.

Im gerichtlich verhandelten Fall ging es um einen Gasmonteur, der seit 35 Jahren bei der gleichen Firma und deren Rechtsvorgängerin tätig war. Nachdem er bei einer Kundin den Gaszähler gewechselt hatte, wurde der Ehemann der Beklagten auf regen Telefonverkehr zwischen seiner Frau und dem Firmenhandy des Monteurs aufmerksam. Der Ehemann setzte den Arbeitgeber des Monteurs darüber in Kenntnis, dass seine Frau von dem Monteur sexuell belästigt und bedroht worden sei und er sie auch weiterhin belästige. Zur Klärung des Vorfalles suchten die Geschäftsführer der Firma die Familie auf, wobei die Ehefrau die Vorwürfe bestätigte. Eine Überprüfung der Verbindungsnachweise des Firmenhandys ergab, dass der Angestellte im September 2004 15 Telefonate mit der Frau geführt und 264 SMS an sie gesendet hatte. Gegenüber seinem Arbeitgeber bestritt der Monteur jegliche Belästigungen und behauptete, die Telefonate seien dienstlicher Natur gewesen. Daraufhin hatte der Arbeitgeber wegen schwerwiegender Vorwürfe über strafrechtlich relevante Verhaltensweisen außerordentlich, hilfsweise ordentlich gekündigt.

Thüringer Landesarbeitsgericht, Urteil vom 16.05.2006, Aktenzeichen: 7/1 Sa 176/05.

Bauen & Wohnen

Hartz IV: Zu hohe Miete allein kein Grund für Streichung

(Val) Hat die Agentur für Arbeit die Kosten für Miete und Heizung als unangemessen hoch festgestellt, so muss sie darlegen, dass dem hilfebedürftigen Arbeitslosengeld II-Bezieher eine andere bedarfsgerechte und kostengünstige Wohnung «konkret verfügbar und zugänglich» ist.

Neben den individuellen Besonderheiten wie Alter und Gesundheitszustand des Leistungsbeziehers sind vor allem die Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes von Bedeutung. Es reicht nicht aus, dass für die Miete, die für angemessen gehalten wird, zwar 33.047 Sozialwohnungen am Wohnort vorhanden, davon aber nur vier «frei» sind.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.05.2006, Aktenzeichen: L 9 B 24/06 AS ER.



Wohnungseigentumsgesetz: Novelle vom Bundesrat verabschiedet

(Val) Der Bundesrat hat am 16. Februar 2007 die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes verabschiedet. Das Gesetz vereinfacht nach Angaben des Bundesjustizministeriums die Verwaltung von Eigentumswohnungen und vereinheitlicht das Gerichtsverfahren in Wohnungseigentumssachen mit dem in anderen privatrechtlichen Streitigkeiten.

Mehrheitsentscheidungen zulässig

Das Gesetz lässt verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zu, so beispielsweise bei der Entscheidung über die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten. Die Wohnungseigentümer können ferner bei der Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen abweichen. Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen sind auch möglich, wenn die Wohnungseigentümer ihr gemeinschaftliches Eigentum an den Stand der Technik anpassen wollen. Für alle diese Maßnahmen ist nach geltendem Recht noch grundsätzlich Einstimmigkeit unter den Wohnungseigentümern erforderlich.

Außenhaftung berechenbar

Die rechtlichen Verhältnisse zwischen Eigentümergeinschaft, Wohnungseigentümern und Gläubigern der Eigentümergeinschaft werden klarer geregelt. Die Außenhaftung der Wohnungseigentümer bleibt erhalten, wird aber auf ihren Miteigentumsanteil begrenzt. Damit zahlt jeder Miteigentümer im Außenverhältnis das, was er im Innenverhältnis auch den anderen Miteigentümern schuldet. So bleibt die Höhe der Außenhaftung für ihn berechenbar.

Künftig soll sich das Verfahren in Wohnungseigentumssachen nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und nicht mehr wie bisher nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) richten. Das FGG-Verfahren ist häufig aufwändiger als das der ZPO. Das sei für Wohnungseigentumssachen nicht länger gerechtfertigt, da sich ihr Gegenstand von dem eines normalen Zivilprozesses nicht unterscheidet, so das Justizministerium.

Das Gesetz verbessert die Möglichkeiten, sich über den Inhalt der aktuellen Beschlüsse der Gemeinschaft zu informieren. Dazu wird eine Beschlussammlung beim Verwalter eingeführt. Das komme insbesondere Erwerbenden von Wohnungseigentum zu Gute, betonte das Ministerium. Diese könnten sich besser Klarheit darüber verschaffen, welche Rechte und Pflichten auf sie zukämen.

OLG Celle: Stärkt Rechte der Käufer von «Schrottimmobilien»

(Val) Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat die Position der Käufer so genannter Schrottimmobilien gegenüber den finanzierenden Banken gestärkt, indem es entschieden hat, dass die vorsätzlich überhöhte Festsetzung des Verkehrswertes einer Eigentumswohnung durch die Kreditinstitute einen Schadensersatzanspruch der Käufer auslöst. Der Vertrag sei wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung grundsätzlich rückabzuwickeln. Da die Auffassung des OLG Celle im Hinblick auf die Haftung der Bank von der großen Mehrheit der übrigen Oberlandesgerichte abweicht, haben die Richter die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Die Klägerin hatte eine Eigentumswohnung in Emden nach dem steuersparenden «Dortmunder Modell» erworben und vollständig bei der Bank finanziert. Das OLG bejahte die Haftung der finanzierenden Bank, weil sie ihre Pflicht verletzt habe, die Käufer über offensichtlich falsche und arglistige Angaben der Vermittler zum vereinbarten Mietpool aufzuklären.

Verkehrswerte zu hoch bewertet

Zudem habe die Bank vorsätzlich und systematisch die Verkehrswerte der zu finanzierenden Objekte um durchschnittlich 40 Prozent überhöht eingeschätzt, um ihren eigenen Darlehensabsatz und den Gewinn an ihrer Beteiligung an der Verkäuferin zu erhöhen. Damit habe sie sich wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) schadensersatzpflichtig gemacht. Außerdem habe die Verkäuferin der Bank in den Kaufpreis eingeflossene Zinssubventionen gewährt, um die anfängliche Darlehensbelastung für die Käufer niedrig zu halten. Hierdurch sei den Käufern vorgespiegelt worden, die Zinskonditionen der Bank entsprächen der Marktlage.

OLG Celle, Urteil vom 13.02.2007, Aktenzeichen: 16 U 5/06.



Mietrecht: Unpräzise Ortsangaben verletzen die Schriftform

(Val) Haben Vermieter und Mieter einer Wohnung einen Mietvertrag geschlossen, in dem nicht genau aufgeführt war, wo sich die Wohnung und der mitvermietete Keller befinden, und einigen sich die Parteien ein Jahr später darauf, ein freistehendes Appartement noch zusätzlich anzubauen und mitzuvermieten, so kann der Mieter auch dann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig ausziehen, wenn beim Bezug des Appartements eine schriftliche Vereinbarung mit dem Inhalt getroffen wurde, für die Dauer von fünf Jahren in der Wohnung zu bleiben.

Das Landgericht (LG) Gießen urteilte, dass die «Schriftform des Mietvertrages» nicht eingehalten worden sei und deshalb die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten gelte. «Zur Wahrung der Schriftform ist es erforderlich, dass das Mietobjekt und die Nebenräume durch präzise Angaben über die Örtlichkeit hinreichend bestimmbar sind».

LG Gießen, Urteil, Aktenzeichen: 1 S 221/06.

Heizkostenabrechnung: Mitten im Jahr Methode nicht einfach änderbar

(Val) Hat ein Vermieter erst im laufenden Abrechnungsjahr Wärmehähler an den Heizkörpern der Wohnungen anbringen lassen, so kann er die gemessenen Heizkosten aus der zweiten Jahreshälfte nicht rechnerisch auf die erste Jahreshälfte übertragen. Er muss begründen, warum die Wärmemesseinrichtungen so spät installiert worden sind.

Die Heizkosten müssen gemäß § 556a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) grundsätzlich verbrauchsabhängig abgerechnet werden. Eine andere Art der Berechnung, etwa nach so genannten Gradtagszahlen, darf - so das Amtsgericht (AG) Aachen - nur dann vorgenommen werden, wenn die Wärmemessung dem Vermieter aus «von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht, noch nicht oder vorübergehend nicht möglich» war.

Wurde trotzdem so verfahren, kann der betroffene Mieter die Nachzahlung für die erste Hälfte des Jahres verweigern.

AG Aachen, Urteil vom 18.10.2006, Aktenzeichen: 11 C 350/06.

Ehe, Familie & Erben

Heimlicher Vaterschaftstest: Darf gerichtlich nicht verwertet werden

(Val) Heimliche Vaterschaftstests dürfen wegen des Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung in gerichtlichen Verfahren nicht als Beweismittel verwertet werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf die Verfassungsbeschwerde eines Vaters entschieden. Allerdings habe der rechtliche Vater ein Recht auf Kenntnis der Abstammung von ihm. Zur Verwirklichung desselben habe der Gesetzgeber neben dem Vaterschaftsanfechtungsverfahren ein geeignetes Verfahren allein zur Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen. Dem Gesetzgeber gaben die Verfassungsrichter auf, bis zum 31. März 2008 eine entsprechende Regelung zu treffen.

Ohne Einwilligung des Kindes

Im vom BVerfG zu entscheidenden Fall hatte der mit der Mutter eines 12-jährigen Kindes nicht verheiratete Beschwerdeführer seine Vaterschaft vor dem Jugendamt anerkannt. Jahre später ließ er ein ausgespucktes Kaugummi, das angeblich von dem Kind stammte, sowie eine eigene Speichelprobe ohne Wissen und Zustimmung des Kindes und der Mutter von einem privaten Labor genetisch analysieren. Die Analyse ergab, dass der Spender der Speichelprobe nicht der biologische Vater des Kindes sein konnte, von dem die Gegenprobe angeblich stammte. Darauf ficht der der Beschwerdeführer die Vaterschaft an. Der BGH führte in seinem Urteil vom 12. Januar 2005 (Aktenzeichen: XII ZR 227/03) aus, dass die Untersuchung des genetischen Materials eines anderen Menschen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoße und rechtswidrig sei.

Das BVerfG stellte jetzt klar, dass das Recht eines Mannes auf Kenntnis der Abstammung eines Kindes von ihm für Fälle, in denen Zweifel an der Vaterschaft bestünden, die Eröffnung eines Verfahrens verlange, in dem die Abstammung geklärt werden könne, ohne dass daran - wie beim Vaterschaftsanfechtungsverfahren - zwingend weitere rechtliche Folgen geknüpft würden. Stelle sich nämlich im Anfechtungsverfahren heraus, dass das Kind nicht von seinem rechtlichen Vater abstamme, werde die rechtliche Vaterschaft beendet. Es könne aber Fälle geben, in denen der Vater zwar ein Interesse an der Klärung der Abstammung des Kindes von ihm habe, hieran aber nicht den Fortbestand seiner rechtlichen Vaterschaft knüpfen wolle. Zur Verwirklichung dieses Interesses müsse der Gesetzgeber ein Verfahren zur Verfügung stellen.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 13.02.2007, Aktenzeichen: 1 BvR 421/05.



Homo-Ehe: Bei Zusatzalters- versorgung im öffentlichen Dienst nicht gleichgestellt

(Val) Eingetragene Lebenspartner haben keinen Anspruch darauf, bei der Zusatzaltersversorgung im öffentlichen Dienst wie Ehepartner behandelt zu werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die aufgebaute Rentenanwartschaft eines eingetragenen Lebenspartners nicht nach der für Verheiratete geltenden Lohnsteuerklasse zu berechnen ist. Auch bestehe kein Anspruch darauf, dass dem Partner des Zusatzversicherten bei Fortbestehen der Lebenspartnerschaft bis zum Tod des Versicherten eine Hinterbliebenenrente zu zahlen sei.

Der seit 1977 im öffentlichen Dienst tätige Kläger ist bei der beklagten Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Zusatzversichert. Seit 2001 lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem anderen Mann. Im Hinblick auf die zum 1. Januar 2002 erfolgte Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf ein Betriebsrentensystem begehrte er die Feststellung, dass die von ihm bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Rentenanwartschaft von der Beklagten unter Zugrundelegung der für Verheiratete geltenden Lohnsteuerklasse III/0 berechnet und in das neue System übertragen werden müsse. Darüber hinaus wollte er gerichtlich festgestellt wissen, dass die Beklagte seinem Lebenspartner bei Fortbestehen der Lebenspartnerschaft bis zum Tod des Klägers eine Hinterbliebenenrente zu zahlen habe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Jetzt war auch die Revision erfolglos.

Der BGH erläuterte, dass die Tarifvertragsparteien, zu denen öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Bund, Länder und Kommunen gehörten, in Kenntnis des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 bewusst davon abgesehen hätten, Rechte wie die hier

geltend gemachten zugunsten eingetragener Lebenspartner in den Tarifverträgen zu eröffnen. Diese dem Kläger ungünstige Regelung verstoße nicht gegen das Grundgesetz, da dieses eine Privilegierung der Ehe zulasse. Die Satzung verletze auch europäisches Recht nicht, denn sie diskriminiere Personen wie den Kläger nicht wegen ihrer sexuellen Ausrichtung. Vielmehr knüpfe sie an den Familienstand an. Die Ehe dürfe im Hinblick auf Fortpflanzung und Erziehung eigenen Nachwuchses, eines für die Zukunft der Gesellschaft wesentlichen Anliegens, bevorzugt werden.

BGH, Urteil vom 14.02.2007, Aktenzeichen: IV ZR 267/04.



Scheidung: Bezugsberechtigung des Ehegatten

(Val) Benennt der Versicherungsnehmer als Bezugsberechtigten den «Ehegatten», so bleibt dieser auch dann begünstigt, wenn die Ehe geschieden wurde und der Versicherungsnehmer vor seinem Tod noch einmal geheiratet hat.

Die Begünstigungserklärung werde bei einer etwaigen Scheidung nicht automatisch unwirksam, entschied der Bundesgerichtshof (BGH). Für eine wirksame Änderung der ursprünglichen Bezugsberechtigung zu Gunsten des neuen Ehegatten sei eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Versicherer erforderlich.

Der Kläger verlangte von der beklagten Versicherung die Auszahlung von Versicherungsleistungen aus einer von seiner verstorbenen Ehefrau abgeschlossenen Rentenversicherung. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahr 1979 war die verstorbene Ehefrau in erster Ehe mit einem anderen Mann verheiratet. Für die bei Tod fällige Beitragsrückgewähr war in dem Versicherungsantrag als Bezugsberechtigter der «Ehegatte der versicherten Person» angegeben. Die erste Ehe der verstorbenen Ehefrau des Klägers wurde 1985 geschieden; von 1993 bis zu ihrem Tod 1994 war

sie mit dem Kläger verheiratet. Nach dem Tod der Ehefrau des Klägers zahlte die Versicherung an den Mann aus erster Ehe rund 6.200 Euro aus. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

Auch die Revision blieb ohne Erfolg. Die Benennung eines Bezugsberechtigten erfolge durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Versicherer. Gleiches gelte für die Erklärung einer etwaigen Aufhebung oder Änderung der Bezugsberechtigung, so der BGH. Dabei müsse der Inhalt der Erklärung durch Auslegung ermittelt werden, wobei auf das Verständnis des Versicherers im Zeitpunkt ihrer Abgabe abzustellen sei.

Die Auslegung führte nach Ansicht der Richter hier zu dem Ergebnis, dass der zum Zeitpunkt der Erklärung 1979 in bestehender Ehe lebende Partner des Versicherungsnehmers, also derjenige aus der ersten, geschiedenen Ehe, begünstigt wurde. Eine solche Erklärung werde bei einer etwaigen Scheidung der Ehe nicht «automatisch» unwirksam. Für eine wirksame Änderung der ursprünglichen Bezugsberechtigung zu Gunsten des Klägers als neuer Ehemann wäre eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Versicherer erforderlich gewesen, die aber nicht erfolgt sei, so das Gericht abschließend.

BGH, Urteil vom 14.02.2007, Aktenzeichen: IV ZR 150/05.

Erbrecht: Kindern darf Nutzungsrecht nicht verbaut werden

(Val) Haben Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament vereinbart, dass nach dem Tod des zweiten Elternteils eine Immobilie auf die Kinder übergehen soll, so darf der zunächst überlebende Ehemann seiner zweiten Frau kein Nießbrauchsrecht an dem Haus einräumen, um sie nach seinem Tod «versorgt» zu wissen, ohne den Kindern das Haus zu nehmen.

Die Kinder würden dadurch unangemessen benachteiligt, da sie über die Immobilie gegebenenfalls nicht frei verfügen können.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Erblasser einer eigenen sittlichen Verpflichtung unterlegen war, die sich nur aus besonderen Leistungen, Opfern oder Versorgungszusagen des Bedachten, der zweiten Frau, ergibt. Dann müssten die Kinder die Beeinträchtigung ihres Erbrechts hinnehmen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 15.06.2006, Aktenzeichen: 6 U 99/06.

Internet, Medien & Telekommunikation

Domainname: Kann auch auf den Namen eines Vertreters registriert werden



(Val) Eine Domain kann auch auf den Namen eines legitimen Namensträgers registriert werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger trägt den Familiennamen Grundke. Er hat sich dagegen gewandt, dass der Domainname «grundke.de» für den Beklagten registriert ist, und hat von diesem die Freigabe verlangt. Der Beklagte heißt selbst nicht Grundke. Er ist aber von der Grundke Optik GmbH beauftragt worden, diesen Domainnamen registrieren zu lassen und für die Grundke Optik eine Homepage zu erstellen. Bei der DENIC e. G. ist als Inhaber der Domain der Beklagte registriert. Die Klage des Klägers war letztinstanzlich erfolglos.

Der BGH bestätigte zunächst, dass grundsätzlich schon die Registrierung eines fremden Namens als

Domainname ein unbefugter Namensgebrauch sei, gegen den jeder Namensträger unter dem Aspekt der Namensanmaßung vorgehen könne. Das gelte jedoch nicht, wenn der Domainname im Auftrag eines Namensträgers reserviert worden sei. Wegen des im Domainrecht unter Gleichnamigen geltenden Prioritätsprinzips, wonach eine Domain allein demjenigen zustehe, der sie zuerst für sich habe registrieren lassen, müssten die anderen Namensträger aber zuverlässig überprüfen können, ob eine derartige Auftragsreservierung vorgelegen habe. Das sei insbesondere der Fall, wenn unter dem Domainnamen die Homepage eines Namensträgers mit dessen Einverständnis erscheine.

Im Streitfall habe bei Registrierung des Domainnamens ein Auftrag der Grundke Optik zur Erstellung ihrer Homepage vorgelegen. Diese Homepage sei, so der BGH, auch alsbald freigeschaltet worden, bevor der Kläger seine Ansprüche geltend gemacht habe. Damit stehe der Grundke Optik gegenüber dem Kläger die Priorität für den Domainnamen grundke.de zu, auf die sich der Kläger aufgrund des ihm erteilten Auftrags berufen könne. Nicht entscheidend sei, ob zwischen der Grundke Optik und dem Beklagten ausdrücklich vereinbart gewesen sei, dass die Registrierung auf den Namen des Beklagten erfolge. Für die Priorität der Registrierung des Domainnamens komme es auf Einzelheiten des Auftragsverhältnisses nicht an, wenn es tatsächlich bestanden habe und etwa durch Freischaltung einer Homepage des Namensträgers nach außen dokumentiert worden sei.

BGH, Urteil vom 08.02.2007, Aktenzeichen: I ZR 59/04.

RTL-Sendung über Misshandlung eines alten Mannes: Verletzt Menschenwürde

(Val) Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat die Beanstandungsverfügung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wegen vier Fernsehsendungen, in denen RTL 2004 über die Misshandlung eines hilflosen alten Mannes durch seine Pflegerin in verschiedenen Nachrichten- und Magazinsendungen berichtet hatte, für rechtmäßig erklärt.

Ein Amateurfunker hatte Bilder einer im Schlafzimmer des Opfers angebrachten Videokamera aufgefangen, auf denen die Misshandlungen des Mannes zu sehen waren und diese Filmaufnahmen RTL zur Verfügung gestellt. In den daraus resultierenden Fernsehbeiträgen wurde nicht nur über die Rettung des Mannes berichtet, sondern es wurden auch wiederholt die Schläge und menschenverachtenden Äußerungen der Pflegerin gezeigt, denen der wehrlose Mann zuvor ausgesetzt gewesen war.

Dass durch die Misshandlungen der Pflegerin die Menschenwürde des Mannes verletzt worden sei, stehe außer Frage, führte das VG aus. Die Moderatorin habe eine der Sendungen selbst mit den Worten eingeleitet: «Die folgenden Bilder sind nur ganz schwer zu ertragen».

Das Gericht sah das Opfer der Misshandlungen als durch den Fernsehsender zum Zwecke der Berichterstattung verfügbar gemacht und durch die wiederholte Ausstrahlung seines Martyriums in der gewählten Form abermals in seiner Menschenwürde verletzt. Ein berechtigtes Interesse, die Leiden des Opfers ausführlich zu zeigen, habe nicht vorgelegen. Das Grundrecht auf freie Berichterstattung finde seine Schranke in der Menschenwürde.

Die Berufung wurde nicht zugelassen.

VG Hannover, Urteil vom 06.02.2007, Aktenzeichen: 7 A 5470/06.

Zahlungspflicht im Internet: Nicht bei überraschender Klausel in AGB



(Val) Versteckt sich die Zahlungspflicht für eine kostenpflichtige Leistung im Internet in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kann diese Klausel

ungewöhnlich und überraschend und damit unwirksam sein, wenn nach dem Erscheinungsbild der Website mit einer kostenpflichtigen Leistung nicht gerechnet werden musste. Dies entschied das Amtsgericht (AG) München im Fall einer Internetnutzerin, die 30 Euro für die Berechnung ihrer Lebenserwartung zahlen sollte.

Bei Aufruf der Seite gelangte der Internetnutzer zunächst auf die Startseite. Dort wurde die Dienstleistung beschrieben und auf Gewinnspiele hingewiesen. Auf der Anmeldeseite wurden die Leistungen und Werbemittel (Gewinne und Gutscheine) nochmals dargestellt und ein Registrierungsformular bereitgehalten. Unter der Eingabemaske für die Nutzerdaten führte ein Link zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, darunter befand sich der Anmeldebutton.

Die Beklagte ließ sich ihre Lebenserwartung berechnen. Als sie jedoch eine Rechnung über 30 Euro bekam, verweigerte sie die Zahlung mit der Begründung, sie habe nicht erkennen können, dass die angebotene Leistung auch etwas koste. Die Klägerin war der Ansicht, durch die Erklärung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben, sei der Preis wirksam vereinbart worden. Das AG München, vor dem die Klage erhoben wurde, wies diese ab.

Die Richterin nahm die betreffende Internetseite selbst in Augenschein und kam zu dem Ergebnis, dass dem Besucher zunächst bewusst vorenthalten werde, dass es um eine kostenpflichtige Leistung gehe. Er würde mit einem Gewinnspiel und einem Gutschein gelockt, ohne dass auf die Kosten hingewiesen werde. Ein Hinweis auf einen «kommerziellen» Zweck allein reiche dafür nicht aus. Damit könnten auch Werbepartner gemeint sein, die durch die Adressensammlung aus dem Gewinnspiel profitierten.

Eine Anmeldung sei ohne Weiteres möglich, ohne die Mitteilung über den Preis, die sich unterhalb des Anmeldebuttons befunden habe, gesehen zu haben. Beim Anklicken und Bestätigen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen müsse nicht damit gerechnet werden, dass gerade hier sich versteckt die Zahlungspflicht befinde, urteilte das Gericht.

Zwar könnten grundsätzlich auch Zahlungspflichten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden, aber in diesem konkreten Fall werde in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung erstmals als kostenpflichtiger Vertrag dargestellt. Insgesamt sei die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den gesamten Umständen, dem Aufbau und dem äußeren Erscheinungsbild der Webseite der Klägerin so ungewöhnlich und daher überraschend, dass sie unwirksam sei.

AG München, Urteil vom 16.01.2007, Aktenzeichen: 161 C 23695/06.

Staat & Verwaltung

Einkünfte aus Nebentätigkeit: Abgabe im Öffentlichen Dienst rechters

(Val) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Abgabepflicht für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Es wies damit die Verfassungsbeschwerde eines beamteten Hochschullehrers, der bei einer Fachhochschule im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätig ist, ab.

Der Beamte übt eine genehmigte Nebentätigkeit für eine Steuerberaterkammer aus, die aus Vorträgen vor Angehörigen der steuerberatenden Berufe besteht. 1998 erhielt er von der Steuerberaterkammer Vergütungen in Höhe von 45.000 Mark. Nach der Nebentätigkeitsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz besteht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht, wenn bestimmte Beträge überschritten werden. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind Vergütungen für Tätigkeiten von Professoren auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung. Auf der Grundlage der Verordnung forderte das Land Rheinland-Pfalz vom Beschwerdeführer die Ablieferung von 33.000 Mark. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg.

Das BVerfG stellte klar, dass der Gesetzgeber grundsätzlich dem Anreiz zur Übernahme von Nebenbeschäftigungen durch Vorschriften entgegenwirken dürfe, die die Nebentätigkeitsvergütungen einschränken. Die Beschränkung der Ablieferungspflicht auf öffentlich-rechtlich organisierte Institutionen verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz. Sachlich gerechtfertigt sei die Differenzierung durch das Anliegen, im Interesse sparsamer Haushaltsführung dem überkommenen Gedanken der Einheit des öffentlichen Dienstes Rechnung zu tragen, der einer Doppelbesoldung aus öffentlichen Mitteln entgegenstehe. Dieser Gesichtspunkt trete selbständig neben denjenigen der Vermeidung einer Vernachlässigung des Hauptamtes.

Auch die Privilegierung der Tätigkeiten von Professoren allein auf dem Gebiet der Forschung, nicht jedoch der Lehre, begegnet nach Ansicht der Verfassungsrichter im Hinblick auf den Gleichheitssatz keinen Bedenken. Es liege im Gestaltungsspielraum des Verordnungsgesetzgebers, das öffentliche Interesse an einer forschenden Tätigkeit höher zu gewichten als dasjenige an einer Vortragstätigkeit.

BVerfG, Beschluss vom 16.01.2007, Aktenzeichen: 2 BvR 1188/05.



Altersvorsorge Selbständiger: Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat am 16. Februar 2007 den Weg für eine abgesicherte Altersvorsorge Selbständiger freigemacht. Mit den Neuregelungen sollen selbständige Unternehmer besser als bisher abgesichert werden. «Der Pfändungsschutz für Lebensversicherungen, die einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge bilden, wird deutlich verbessert. Versicherungen von Selbständigen werden künftig genauso geschützt wie etwa die Rente oder Pensionen bei abhängig Beschäftigten», sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD). Das neue Recht wird einen Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Dies sei voraussichtlich Anfang März 2007, so Zypries.

Im Vergleich zu Arbeitseinkommen genießen die Einkünfte Selbständiger bislang keinen Pfändungsschutz. Sie unterfallen, selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienen, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Diesem Risiko ist der Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben die Rentenansprüche aus der Rentenversicherung, die nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können.

«Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Auch das der Alterssicherung dienende Vermögen und die der Alterssicherung dienenden Einkünfte Selbständiger sind vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger zu schützen, um das Existenzminimum des Selbständigen im Alter zu sichern, den Staat von Sozialleistungen zu entlasten, bessere Rahmenbedingungen für Existenzgründungen zu schaffen und eine Kultur der Selbständigkeit zu fördern», betonte Zypries.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 16.02.2007.

Gerichtsverfahren: Verbesserungen für blinde und sehbehinderte Menschen

(Val) Der Bundesrat hat am 16. Februar 2007 der von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) vorgelegten Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren zugestimmt. Ziel der Bundesregierung sei, behinderten Menschen trotz ihrer Behinderung eine möglichst eigenständige und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, erläuterte Zypries. Der Rechtsanspruch für blinde und sehbehinderte Menschen auf Zugänglichmachung von Dokumenten im gerichtlichen Verfahren fördere dieses Vorhaben. Er trage wesentlich dazu bei, den benachteiligten Menschen eine barrierefreie Teilhabe am Rechtsleben zu ermöglichen.

Die Rechtsverordnung garantiert blinden und sehbehinderten Menschen einen Anspruch auf eine behindertengerechte Wahrnehmung von Schriftstücken im gerichtlichen Verfahren. Blinde oder Sehbehinderte, die in einem Zivilrechtsstreit als Kläger oder Beklagter auftreten, können künftig zum Beispiel vom Gericht verlangen, dass ihnen Urteile, Beweisbeschlüsse oder Ladungen sowie die Schriftsätze der Parteien in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dies kann nach ihrer Wahl in schriftlicher Form, also durch die Übersetzung des jeweiligen Dokuments in Blindenschrift oder Großdruck, oder auch durch Vorlesen oder durch Aufnahme auf Tonträgern erfolgen. Der Anspruch besteht gegenüber dem Gericht, im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft, im behördlichen Bußgeldverfahren gegenüber der jeweiligen Verfolgungsbehörde und im Vollstreckungsverfahren gegenüber der Vollstreckungsbehörde.

Online-Durchsuchungen: Schaffung einer Rechts- grundlage gefordert

(Val) Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) hat die rasche Schaffung einer Rechtsgrundlage für Online-Durchsuchungen gefordert. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH), nach der die Durchführung einer verdeckten Online-Durchsuchung nach der Strafprozessordnung unzulässig ist.

«Aus ermittlungstaktischen Gründen ist es unerlässlich, dass die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit haben, eine Online-Durchsuchung nach entsprechender richterlicher Anordnung verdeckt durchführen können. Hierdurch können regelmäßig wichtige weitere

Ermittlungsansätze gewonnen werden. Durch eine zeitnahe Anpassung der Strafprozessordnung muss eine Rechtsgrundlage für solche Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen werden», sagte Schäuble.



Kampfhundeverordnung: Unberechenbarer Rottweiler ist zu töten

(Val) Hat ein Rottweiler seinen Halter angefallen und tödlich verletzt und muss ein Wesentest mit dem Tier abgebrochen werden, weil sich der Hund nur mit seinem Maulkorb beschäftigte und nach Abbruch des Tests seine Pflegerin mehrmals ansprang, so stellt er eine Gefahr für andere Menschen und Tiere dar, weil es «hinreichend wahrscheinlich ist, dass es in absehbarer Zeit wieder zu Bissattacken kommen wird». Er darf getötet werden.

Ein dauerhaftes Einsperren des Tieres widerspräche tierschutzrechtlichen Grundsätzen. Das gelte insbesondere dann, wenn es keine Anhaltspunkte für eine Therapierbarkeit gibt (was hier von einem Hundeführer bestätigt wurde, der das Tier auf den abgebrochenen Wesentest vorbereitet hatte). Auch das Angebot einer Hundeschule, den Rottweiler zum Sprengstoff- und Waffenspürhund auszubilden, ändere an der Entscheidung nichts, da die Hundeschule nicht über eine Erlaubnis zur Schutzhundeausbildung verfügte und der Hund angesichts seines Aggressionspotentials für eine solche Ausbildung nicht geeignet sei. Eine dauerhafte Zwingerhaltung komme aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht.

Verwaltungsgericht Hannover, Beschluss vom 14.02.2007, 10 B 426/07.

Bußgeld & Verkehr

Fahranfänger: Alkoholverbot geplant

(Val) Das Bundeskabinett hat am 14. Februar 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger beschlossen. Es soll am 1. August 2007, spätestens aber im Herbst in Kraft treten. Durch das Verbot soll die überdurchschnittlich hohe Beteiligung von Führerscheinneulingen an schweren Alkohol-Verkehrsunfällen reduziert werden.

Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) betonte, dass Alkohol im Straßenverkehr immer noch eine der Hauptunfallursachen sei. Bei jungen Fahranfängern bestehe wegen der fehlenden Fahrpraxis bereits mit niedriger Alkoholkonzentration ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko. Hier solle die präventive Wirkung eines eindeutigen Verbots abhelfen.

Alle Fahranfänger

Nach dem Gesetzentwurf erfasst das Alkoholverbot alle Fahranfänger, die sich noch in der Probezeit (zwei Jahre) befinden, unabhängig von ihrem Alter. Verstöße gegen das Alkoholverbot werden mit einem Bußgeld von in der Regel 125 Euro, zwei Punkten im Verkehrszentralregister und einer Verpflichtung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar geahndet. Außerdem verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

Hohes Risiko bei jungen Fahrern

Trotz eines laut Verkehrsministerium «beachtlichen Rückgangs» der Unfallzahlen in den letzten zehn Jahren bestehe für die Gruppe der 18- bis 25-jährigen weiterhin das höchste Risiko, als Autofahrer bei einem Unfall zu Tode zu kommen. Diese Altersgruppe stelle mit weit über 80 Prozent den größten Teil der Fahranfänger dar und sei an mehr als 30 Prozent der Alkoholunfälle mit Personenschaden beteiligt. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrage dabei lediglich acht Prozent.

Ingesamt gehe rund jeder neunte Verkehrstote auf das Konto von Alkohol am Steuer, so das Bundesverkehrsministerium. Bereits eine geringe Blutalkoholkonzentration führe gerade bei Fahranfängern bis 20 Jahren im Vergleich zu einem nüchternen Fahrer zu einem 25-prozentigen höheren Risiko, im Straßenverkehr zu verunglücken.

Bundesverkehrsministerium, Pressemitteilung vom 14.02.2007.



Führerscheinentzug: Koffein und Appetitzügler vertragen sich nicht

(Val) Eine Frau, die auf Diät ist und deswegen hohe Dosen eines Appetitzüglers einnimmt und an Arbeitstagen neben zwei Litern Cola auch noch eineinhalb Liter Kaffee trinkt um «wach und fit zu bleiben», verliert ihren Führerschein, wenn sie von der Polizei dabei erwischt wird, wie sie auf dem Heimweg von der Arbeit mit 50 Stundenkilometern in Schlangenlinien fährt.

Dies musste eine Frau hinnehmen, bei der eine Blutprobe nach einer solchen Fahrt ergeben hatte, dass sie «erhebliche Mengen Koffein und Norpseudophedrin, dem Wirkstoff des Appetitzüglers» im Körper hatte.

Eindeutiger Medikamentenverstoß

Die Wirkung des Stoffes in Verbindung mit dem Koffein hätte sie aus dem Beipackzettel erlesen müssen und erkennen können, dass sie zur Teilnahme am Straßenverkehr dann nicht mehr fähig gewesen sei. Wer derart gegen eindeutige Hinweise zu Medikamenten verstoße, mache sich wie bei «Trunkenheit im Straßenverkehr» strafbar. Hier wurde die Frau mit einer Sperrzeit zur Wiedererlangung des Führerscheins von

einem halben Jahr belegt.

Landgericht Freiburg, Urteil vom 02.08.2006,
Aktenzeichen: 7 Ns 550 Js 179/05.

Wohnungsdurchsuchung: Erlaubt, wenn der Führerschein nicht abgegeben wird

(Val) Ist ein Autobesitzer rechtskräftig zu einem Fahrverbot verurteilt worden, gibt er aber den Führerschein nicht ab, so ist die Verkehrsbehörde berechtigt, seine Wohnung durchsuchen zu lassen. Dabei handelt es sich nicht um eine unverhältnismäßige Maßnahme. Die Durchsetzung der Beschlagnahme des Führerscheins «dient zum einen der Vollstreckung der im Bußgeldbescheid verhängten Sanktion des Fahrverbots, zum anderen auch der Verhinderung des Missbrauchs des Führerscheins, der eine Straftat darstellen würde».

Ein Fahrverbot wird schließlich nur dann verhängt, wenn «eine grobe und beharrliche Verletzung der Pflichten des Kraftfahrzeugführers» vorgelegen hat. In dem vor dem Landgericht (LG) Berlinverhandelten Fall war eine Wohnungsdurchsuchung bei einem Autofahrer vorgenommen worden, der innerhalb von vier Jahren seine siebte erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hatte und sich zudem gegenüber der Behörde «beharrlich geweigert hat, den Führerschein abzugeben».

LG Berlin, Urteil, Aktenzeichen: 526 Qs 190/05.



Kfz- und Versicherungssteuer: Tausch stößt auf Zustimmung

(Val) Der Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller (VDIK) begrüßt die geplante Reform der Kfz-Steuer, mit der sowohl die Schadstoffemissionen als auch der Ausstoß von Kohlendioxid künftig bei der Kraftfahrzeugsteuer

berücksichtigt werden soll. Überlegungen von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) und einigen Ländern, die Einnahmen aus der Kfz-Steuer an den Bund fließen und im Gegenzug den Ländern die Versicherungssteuer zukommen zu lassen, bewertet der VDIK ebenfalls positiv.

VDIK-Präsident Volker Lange betonte die Vorteile dieser Lösung: «Die Bundesregierung erhält wesentlichen Handlungsspielraum, um schnell die Änderung und Ausgestaltung der Kfz-Steuer zu entscheiden und damit direkt über Anreize für die rasche Erneuerung des Fahrzeugbestandes zu bestimmen.» Dies sei auch im Sinne der VDIK-Initiative «Pro saubere Luft», mit der die Luftqualität nachhaltig durch den Austausch alter gegen neue Fahrzeuge verbessert werden solle.

Der VDIK geht davon aus, dass die Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer aufkommensneutral erfolgen und insgesamt nicht zu einer Verteuerung der Mobilität führen wird. Abschließend brachte der Verband seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der Bund die nach einem Steuertausch gewonnene Handlungsfreiheit nutzen und der Versuchung widerstehe, «daraus Steuermehreinnahmen zu generieren und damit dem ohnehin schon schwer belasteten Autofahrer zusätzlich in die Tasche zu greifen».

Bußgeld: Wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen

(Val) Die in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) enthaltenen Regelsätze können unterschritten werden, wenn ein Festhalten dazu führen würde, dass gegen den Betroffenen eine unverhältnismäßige, da von ihm nicht leistbare, Sanktion festgesetzt wird.

Eine entsprechende Entscheidung hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe getroffen. Der Tatrichter müsse bei nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten prüfen, ob ein Arbeitsloser zur Bezahlung des im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelsatzes in der Lage sei.

Ein bereits mehrfach verkehrsauffällig gewordener Fahrer wurde deshalb wegen des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu einer Geldbuße von nur 400 Euro verurteilt, obwohl laut BKatV für einschlägig auffällig gewordene Verkehrsteilnehmer ein Bußgeld in Höhe von 750 Euro vorgesehen ist. Der Verkehrssünder war arbeitslos, bezog 900 Euro Arbeitslosengeld und verfügte über kein weiteres Vermögen. Eine Geldbuße von 750 Euro stelle unter diesen Umständen - auch unter der Berücksichtigung einer möglichen Ratenzahlungsvereinbarung - eine unverhältnismäßige Belastung dar.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.10.2006,
Aktenzeichen: 1 Ss 82/06.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Berufsunfähigkeit-Versicherer: Muss wegen Rechts- missbrauchs weiter zahlen

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Berufsunfähigkeits-Versicherer weiter Leistungen an einen Versicherten erbringen muss, weil er sich wegen Rechtsmissbrauchs nicht auf eine Vereinbarung, nach der weitere Zahlungen ausgeschlossen sind, berufen kann.

Der Kläger verlangt von der beklagten Versicherungsgesellschaft Leistungen aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen, nachdem er seit September 1995 in dem von ihm erlernten Beruf des Krabbenfischers berufsunfähig ist. Von Mitte 1997 bis Mitte 1999 absolvierte der Kläger eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann. Nach einer von der Beklagten entworfenen und vom Kläger im November 1997 unterzeichneten Vereinbarung stellte die Beklagte die Entscheidung über das Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit bis zum voraussichtlichen Ende der Ausbildung zurück und erbrachte bis dahin im Wege der Kulanz die vertraglich vorgesehenen Leistungen. Für die Zeit ab Mitte 1999 behielt sie sich vor, das Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung zwischenzeitlich neu erworbener beruflicher Fähigkeiten abschließend zu prüfen. Aufgrund dieser Vereinbarung verwies die Beklagte den Kläger nach Abschluss der Ausbildung auf die neue Tätigkeit als Einzelhandelskaufmann und stellte die Leistungen ein. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem BGH Erfolg. Dieser verurteilte die Beklagte zur Weiterzahlung der Versicherungsleistungen.

Der Beklagten sei es nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die Vereinbarung zu berufen. Sie habe damit versucht, unter Ausnutzung ihrer überlegenen Sach- und Rechtskenntnisse die Rechtsposition des Klägers schwerwiegend zu verschlechtern. Nach den Versicherungsbedingungen habe der in seinem Beruf als Fischer berufsunfähig gewordene Kläger zwar auf einen gleichwertigen Beruf verwiesen werden können. Er habe aber keine Qualifikation für einen solchen Beruf gehabt. Die Beklagte habe ihn auch nicht auf später neu erworbene berufliche Fähigkeiten verweisen dürfen. Sie hätte ihre Pflicht zur Zahlung der Rente und der Beitragsfreiheit unbefristet anerkennen müssen und davon nur bei einer wesentlichen Besserung des Gesundheitszustandes des Klägers freikommen können. Statt dessen habe sie sich gegen das Versprechen befristeter Kulanzleistungen eine nach dem Versicherungsvertrag ausgeschlossene, zur Leistungseinstellung führende Verweisungsmöglichkeit verschaffen wollen, ohne dem Kläger die mit der

Vereinbarung verbundene gravierende Einschränkung seiner Rechtsposition zu offenbaren. Damit habe sie rechtsmissbräuchlich gehandelt.

BGH, Urteil vom 07.02.2007, Aktenzeichen: IV ZR 244/03.



Reitpferd: Abweichung von der «physiologischen Norm» kein Mangel

Ein klinisch unauffälliges Pferd ist nicht allein deshalb mangelhaft, weil aufgrund bestehender Röntgenveränderungen eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen. Die Eignung als Reittier sei damit nämlich nicht in Frage gestellt, entschied der Bundesgerichtshof (BGH).

Die Vorinstanzen hatten dagegen einen Sachmangel des verkauften jungen Reitpferdes bejaht und den darauf gestützten Rücktritt der Käuferin gebilligt, weil das Tier bei Gefahrübergang im Bereich der Dornfortsätze der hinteren Sattellage so genannte «Röntgenveränderungen der Klasse II-III» (enger Zwischenraum zwischen zwei Dornfortsätzen mit Randsklerosierung) aufwies, die von der physiologischen (Ideal-)Norm abwichen. Das Berufungsgericht hatte einen Mangel bereits darin gesehen, dass aufgrund dieser Veränderungen ein höheres Risiko für das spätere Auftreten «klinischer Symptome» bestehe als bei einem Pferd mit idealen Anlagen und dass «der Markt» hierauf mit einem deutlichen Preisabschlag reagiere. Feststellungen zu den nach der Behauptung der Käuferin bereits aufgetretenen «klinischen Erscheinungen» des Tieres, die dessen Eignung als Reitpferd beeinträchtigen könnten, hat es deshalb nicht getroffen.

Abweichungen vom physiologischen Idealzustand kommen nach Ansicht des BGH dagegen in gewissen Umfang bei Lebewesen häufig vor. Der Käufer eines

Reitpferdes könne deshalb nicht erwarten, dass er auch ohne besondere Vereinbarung ein Tier mit «idealen» Anlagen erhalte. Ob die bei der verkauften Stute festgestellte Abweichung als Mangel zu qualifizieren sei, hänge davon ab, wie häufig derartige Röntgenbefunde der Klasse II-III bei Pferden dieser Kategorie vorkämen. Dazu hatte das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Zudem begründeten auch Preisabschläge beim Weiterverkauf, die darauf zurückzuführen seien, dass «der Markt» bei der Preisfindung von einer besseren als der tatsächlich üblichen Beschaffenheit von Sachen gleicher Art ausgehe, keinen Mangel, so der BGH abschließend.

BGH, Urteil vom 07.02.2007, Aktenzeichen: VIII ZR 266/06.

Tierarzt im Notfalldienst: Wegen Nichterreichbarkeit 5.000 Euro Bußgeld

(Val) Weil ein Tierarzt, der für den Tierärztlichen Notfalldienst eingeteilt war, während dieser Zeit nicht erreichbar war, hat das Verwaltungsgericht Mainz den Veterinär wegen Verletzung seiner Berufspflichten zu einer Geldbuße von 5.000 Euro verurteilt (Kf 3/06.MZ). Denn Kern der Notfalldienstplicht sei die ständige Erreichbarkeit des Notfallarztes für Behandlungen und zur Entgegennahme von Patientenmeldungen während der gesamten Dienstzeit, so die Begründung des Gerichts.

Wegen eines Notfalls versuchte der Besitzer eines Kaninchens im Zeitraum von zwei Stunden mehrfach vergeblich, den Arzt telefonisch zu erreichen. Er begab sich außerdem zu dessen Praxis und bemühte sich dort eine halbe Stunde lang erfolglos, sich bemerkbar zu machen, obwohl die Rollläden hochgezogen und das Klingelschild beleuchtet waren.

Verwaltungsgericht Mainz, Kf 3/06.MZ

Krankenversicherung: Vorstandsgehälter dürfen nicht tabu sein

(Val) Die im Sozialgesetzbuch vorgesehene Verpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen (hier einer Betriebskrankenkasse), die Gehälter ihrer Mitglieder des Vorstandes zu veröffentlichen, ist rechtmäßig. «Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht des Vorstandes auf informationelle Selbstbestimmung ist gerechtfertigt», weil der Eingriff durch «überwiegende öffentliche Interessen gedeckt und verhältnismäßig ist». Die Veröffentlichung ist Teil des gesetzgeberischen Anliegens, im Gesundheitswesen eine «höhere Transparenz über Angebote, Leistungen, Kosten und Qualität zu schaffen und trägt dem Informationsbedürfnis der Beitragszahler und der Öffentlichkeit Rechnung».

Das Bundessozialgericht (BSG) widersprach der -kassenseitig vorgetragene - Vermutung, in Wirklichkeit ginge es darum, «mit unzulässigen Mitteln öffentlichen Druck auf die Höhe der Vorstandsvergütungen auszuüben».

Die Kassen seien verpflichtet, die Zahlen in ihren Mitgliederzeitschriften aufzuführen.

Anfang 2006 existierten in der gesetzlichen Krankenversicherung 253 Krankenkassen mit insgesamt zirka 70 Millionen Versicherten. Die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie die Ersatzkassen werden von einem hauptamtlichen, auf sechs Jahre gewählten Vorstand verwaltet, der je nach Kassengröße aus 1 bis 3 Personen besteht. Seit 2004 sind die Krankenkassen verpflichtet, jeweils zum 1. März eines Jahres im Bundesanzeiger sowie in ihrer Mitgliederzeitschrift die Höhe der jährlichen Vergütungen ihrer Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen (§ 35a Abs 6 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV). Einzelne Krankenkassen - so auch eine nun vor dem Bundessozialgericht klagende Betriebskrankenkasse - weigerten sich, dem nachzukommen; sie sahen in der Veröffentlichungspflicht einen Verstoß gegen das Grundgesetz, weil dadurch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werde.

BSG, Urteil vom 14.02.2007, Aktenzeichen: B 1 A 3/06 R.



Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Geschäftsführer ohne Gesellschafterstatus: Nicht automatisch abhängig Beschäftigte

(Val) Geschäftsführer, die am Kapital der Gesellschaft, für die sie tätig sind, nicht beteiligt sind, stehen in der Regel in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Hat aber ein Geschäftsführer «beherrschenden Einfluss» auf das Unternehmen, auch ohne Gesellschafter zu sein, so ist nach einem aktuellen Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen, die nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Ein heute 36-jähriger Bankkaufmann und Betriebswirt war direkt nach Studienende Geschäftsführer einer Wirtschaftsberatungs- und Controlling GmbH im Kreis Marburg-Biedenkopf geworden. Er besaß keine Anteile an der GmbH und die im Arbeitsvertrag getroffenen Regelungen sprachen für eine abhängige Tätigkeit. Aus diesen Gründen wurde er auch von der Krankenkasse als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer eingestuft. Die hiergegen gerichtete Klage war in der zweiten Instanz erfolgreich.

Die Darmstädter Richter sahen besondere Umstände als gegeben an, die für eine selbstständige Tätigkeit trotz fehlenden Gesellschafterstatus sprachen. So sei der Geschäftsführer zwar rein formal dem Direktionsrecht der Gesellschafter unterworfen gewesen, faktisch habe er aber weder in organisatorischer oder finanzieller noch in administrativer Hinsicht einem Weisungsrecht unterlegen. Auch ohne Stammkapital habe er maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens genommen und es nach seinem Gutdünken geführt. Im Bereich Anlagenberatung habe er als einziger über das notwendige Fachwissen verfügt und sei daher auch allein zuständig. Aufgrund seines beherrschenden tatsächlichen Einflusses auf das Unternehmen habe seine Gesellschafter-Tätigkeit als selbstständige und mithin sozialversicherungsfreie zu gelten.

Da die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher nur Geschäftsführer als Selbstständige betrachtet hat, die entweder Anteile am Stammkapital des Unternehmens oder familiäre Bindungen zu den Gesellschaftern hatten, hat das LSG den Fall wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung zur Revision zugelassen.

LSG Hessen, Urteil vom 23.11.2006, Aktenzeichen: L 1 KR 763/03.



Handy-Nutzung: Mobilfunkbetreiber einigen sich auf Schutz von Kindern

(Val) Europäische Mobilfunkbetreiber haben am 6. Februar 2007 eine Vereinbarung über den Schutz Minderjähriger bei der Nutzung von Handys unterzeichnet. Nach Angaben der Europäischen Kommission erklären sich die Betreiber in der Abmachung bereit, illegale Inhalte auf Handys zu bekämpfen, den Zugriff auf Inhalte zu kontrollieren, die für Erwachsene bestimmt sind, Sensibilisierungskampagnen für Eltern und Kinder zu starten sowie kommerzielle Inhalte nach nationalen Regeln der Sittlichkeit und Angemessenheit zu klassifizieren. Die Kommission wird nach zwölf Monaten die Wirksamkeit der Vereinbarung prüfen und bewerten.

Die Vereinbarung greift laut Kommission in vielerlei Hinsicht die Bedenken auf, die in den Antworten zu der öffentlichen Konsultation der Kommission über die Sicherheit von Kindern bei der Nutzung von Mobiltelefonen geäußert wurden. Bei dieser Konsultation seien sowohl die Vorzüge von Handys als auch die speziellen Risiken für junge Menschen herausgestellt worden: das Tyrannisieren, zweifelhaftes Kontaktaufnahmen zwecks sexuellen Missbrauchs, der Zugriff auf illegale/schädliche pornografische und gewaltverherrlichende Inhalte sowie die Gefährdung der Privatsphäre der Kinder, insbesondere durch die unangemessene Nutzung von Kameratelefonen und Ortungsdiensten.

Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 06.02.2007.

Markenrecht: Opel-Logo auf Spielzeugauto nicht unbedingt Markenrechtsverletzung

(Val) Die Anbringung des Opel-Logos auf verkleinerten Modellen von Opel-Fahrzeugen durch einen Dritten stellt nicht zwangsläufig eine verbotene Benutzung dar. Dies hat der Europäische Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zwischen der Adam Opel AG und dem Spielzeugautohersteller Autec entschieden.

Autec hatte ohne Zustimmung der Opel AG in Deutschland ein funkferngesteuertes verkleinertes Modell des Opel Astra V8 Coupé hergestellt und vermarktet. Auf dem Kühlergrill des Spielzeugautos war wie beim Originalfahrzeug das Opel-Logo angebracht. Die Opel AG, die Inhaberin des Opel-Logos ist, das in Deutschland seit 1990 unter anderem für Kraftfahrzeuge und Spielzeug eingetragen ist, sah hierin eine Verletzung ihrer für Spielzeug eingetragenen Marke. Opel beehrte vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth die Unterlassung der Benutzung des Opel-Logos im geschäftlichen Verkehr. Das LG legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Die europäischen Richter stellten klar, dass die Anbringung einer auch für Spielzeug eingetragenen Fahrzeugmarke ohne Erlaubnis insbesondere dann verboten werden könne, wenn sie die Funktionen dieser Marke als für Spielzeug eingetragene Marke beeinträchtigen könnte. Ob dies der Fall sei, überlies der EuGH den Nürnberger Richtern. Sie müssen nun durch Bezugnahme auf den Durchschnittsverbraucher von Spielzeug in Deutschland eine entsprechende Prüfung vornehmen.

EuGH, Urteil vom 25.01.2007, Rechtssache: C - 48/05.

Wettbewerbsrecht: Bei wenigen Mondpreisen kann ein Auge zugeedrückt werden

(Val) Zwar ist es wettbewerbsrechtlich zu unterbinden, wenn ein Gewerbetreibender Rabatte auf Preise gibt, die er nie ernsthaft hat fordern wollen. Durch die Veröffentlichung solcher «Mondpreise» werden Verbraucher irreführt. Allerdings ist ein solcher Verstoß nur dann relevant, wenn er «erheblich» ist.

Eine Erheblichkeit konnte das Saarländische Oberlandesgericht (OLG) für einen Baumarkt nicht feststellen, der für vier Artikel aus dem insgesamt 70.000 Produkte umfassenden Sortiment mit Mondpreisen geworben hatte - und stellte deshalb keinen Wettbewerbsverstoß fest.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 21.06.2006, Aktenzeichen: 1 U 625/05-216.

Unerlaubte Sportwetten: Fernsehwerbung wettbewerbswidrig

(Val) Einem Fernsehsender ist es vorläufig untersagt, auf dem Gebiet der alten Bundesländer Sportwetten zu bewerben, die nicht von den Behörden des jeweils betroffenen Landes erlaubt sind. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle in einem Eilverfahren entschieden.

Ein bundesweit tätiger Fernsehsender hatte während der Fußballweltmeisterschaft Werbespots eines Internet-Sportwettenangebots gesendet. Der Inhaber der Internetdomain war ein in Österreich ansässiges Unternehmen, das über die Bewilligung eines österreichischen Bundeslands verfügte, in diesem Bundesland gewerbsmäßig Wetten abschließen zu dürfen. Die Klägerin veranstaltet in Niedersachsen Sportwetten mit Genehmigung nach dem Niedersächsischen Lotteriegesezt.

Nach dem Urteil ist eine Werbung für unerlaubte Glückspiele unlauter. Das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) verbietet Wettbewerbsbehandlungen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstießen, die ihrerseits bestimmt seien, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Eine solche Vorschrift sei § 284 Strafgesetzbuch (StGB), die auch zum Schutz der Verbraucher unerlaubte Werbung für Glückspiele unter Strafe stelle. § 284 StGB sei nicht deshalb wettbewerbsrechtlich unbeachtlich, weil das staatliche Wettmonopol nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen: 2 BvR 2023/06) möglicherweise verfassungswidrig sei. Das in § 284 StGB ausgesprochene Werbeverbot verstößt nach Ansicht des OLG Celle auch nicht gegen die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

OLG Celle, Urteil vom 01.02.2007, Aktenzeichen: 13 U 195/06.